

**Pflichtveröffentlichung gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG) in  
Verbindung mit §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und  
Übernahmegesetzes (WpÜG)**



**Gemeinsame begründete Stellungnahme  
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

**New Work SE**

Am Strandkai 1  
20457 Hamburg  
Deutschland

zum

**öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot  
(Barangebot)**

der

**Burda Digital SE**

Arabellastraße 23  
81925 München  
Deutschland

**an die Aktionäre der New Work SE**

New Work SE Aktien: ISIN DE000NWRK013  
Zum Verkauf eingereichte New Work SE Aktien: ISIN DE000NWRK1V7

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME ..</b>	<b>6</b>
1.	Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme .....	7
2.	Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme .....	8
3.	Delisting-Ausschuss des Aufsichtsrats .....	8
4.	Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots .....	9
5.	Keine Stellungnahme der Arbeitnehmer .....	9
6.	Eigenverantwortlichkeit der New Work-Aktionäre .....	10
<b>II.</b>	<b>INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE NEW WORK-GRUPPE .....</b>	<b>12</b>
1.	Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft .....	12
2.	Übersicht über die New Work-Gruppe.....	13
3.	Kapitalverhältnisse der Gesellschaft .....	13
3.1	Genehmigtes Kapital 2023.....	13
3.2	Bedingtes Kapital 2023.....	14
4.	Aktionärsstruktur .....	15
5.	Überblick über die Geschäftstätigkeit der New Work-Gruppe .....	15
6.	Führungsgremien der Gesellschaft .....	16
<b>III.</b>	<b>INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN.....</b>	<b>17</b>
1.	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin .....	17
2.	Aktionärsstruktur der Bieterin .....	18
3.	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.....	18
4.	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehaltene New Work-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten .....	19
5.	Angaben zu Wertpapiergeschäften .....	19
5.1	Vorerwerbe der Bieterin .....	19
5.2	Sonstige Vorerwerbe, Instrumente / Vereinbarungen aufgrund derer die Übereignung von New Work-Aktien verlangt werden kann .....	20
5.3	Zukünftige Erwerbe von New Work-Aktien .....	20
<b>IV.</b>	<b>INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT .....</b>	<b>20</b>
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	20

2.	Durchführung des Angebots .....	21
3.	Gegenstand des Angebots und Angebotspreis .....	21
4.	Annahmefrist .....	21
5.	Angebotsbedingungen .....	22
6.	Behördliche Genehmigungen und Verfahren .....	23
7.	Annahme und Abwicklung des Angebots .....	23
<b>V.</b>	<b>FINANZIERUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS .....</b>	<b>25</b>
1.	Finanzierungsbedarf .....	25
2.	Finanzierungsmaßnahmen .....	25
3.	Finanzierungsbestätigung .....	26
4.	Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat .....	26
<b>VI.</b>	<b>ART UND HÖHE DER ANGEBOTSGEGENLEISTUNG .....</b>	<b>26</b>
1.	Art und Höhe der Angebotsgegenleistung .....	26
2.	Gesetzlicher Mindestpreis .....	26
2.1	Berücksichtigung inländischer Börsenkurse .....	26
2.2	Berücksichtigung von Vorerwerben .....	27
3.	Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung .....	27
3.1	Bewertung auf Basis der historischen Börsenkurse der New Work-Aktien .....	27
3.2	Bewertung auf Basis der Kursziele von Analysten .....	29
3.3	Bewertung auf Basis des Chancen- und Risikoprofils der New Work und der internen Unternehmensbewertung .....	30
3.4	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat .....	31
<b>VII.</b>	<b>VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN SOWIE DEREN BEWERTUNG DURCH DEN VORSTAND UND DEN AUFSICHTSRAT .....</b>	<b>33</b>
1.	Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage .....	33
1.1	Hintergrund des Angebots .....	33
1.2	Absichten der Bieterin und der Weiteren die Bieterin Kontrollierenden Personen .....	36
2.	Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für New Work .....	41
2.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots .....	41

2.2	Delisting-Vereinbarung.....	42
2.3	Delisting .....	42
2.4	Künftige Geschäftstätigkeit von New Work.....	42
2.5	Sitz von New Work; Standorte wesentlicher Unternehmensteile.....	43
2.6	Vermögensverwendung und künftige Verpflichtungen von New Work 43	
2.7	Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen der New Work .....	43
2.8	Vorstand und Aufsichtsrat von New Work; Corporate Governance ....	44
2.9	Mögliche Strukturmaßnahmen.....	44
2.10	Dividendenpolitik .....	45
2.11	Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und die Weiteren die Bieterin Kontrollierenden Personen .....	45
<b>VIII.</b>	<b>AUSWIRKUNGEN AUF DIE NEW WORK AKTIONÄRE .....</b>	<b>45</b>
1.	Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Delisting- Erwerbsangebots.....	46
2.	Auswirkungen des Delisting-Erwerbsangebots auf die New Work-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot nicht annehmen.....	47
<b>IX.</b>	<b>INTERESSEN DER MITGLIEDER DER FÜHRUNGSGREMIEN VON NEW WORK .....</b>	<b>49</b>
<b>X.</b>	<b>ABSICHT ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS .....</b>	<b>50</b>
<b>XI.</b>	<b>ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG .....</b>	<b>50</b>
<b>ANLAGE 1 –</b>	<b>TOCHTERUNTERNEHMEN DER NEW WORK SE .....</b>	<b>54</b>

## DEFINIERTE BEGRIFFE

AktG.....	34	HBMH KG.....	18
Angebot .....	6	Kreditrahmen .....	25
Angebotsgegenleistung .....	21	LBBW.....	21
Angebotspreis.....	21	MAR .....	37
Angebotsunterlage.....	6	Maximale Finanzierungsbedarf .....	25
Annahmeerklärung .....	23	MESZ.....	8
Annahmefrist.....	21	Mindestpreis .....	26
Aufsichtsrat .....	7	New Work.....	6
Bankarbeitstag.....	8	New Work Gruppe.....	6
Begründete Stellungnahme .....	7	New Work-Aktie .....	6
Berlin Second Regulated Market- Einbeziehung .....	6	New Work-Aktien .....	6
Bieterin .....	6	New Work-Aktionär .....	6
BörsG .....	6	New Work-Aktionäre .....	6
Burda Digital .....	6	New Work-Satzung .....	13
Burda GmbH.....	18	Sechs-Monats-Durchschnittskurs .....	26
Clearstream.....	23	Stellungnahme .....	7
Delisting .....	7	Transaktionskosten .....	25
Delisting-Antrag.....	7	Treuepflichten.....	34
Delisting-Ausschuss .....	9	UmwG.....	39
Delisting-Erwerbsangebot.....	6	Vereinigten Staaten.....	10
Delisting-Vereinbarung .....	34	Vorstand.....	7
Depotführende Bank .....	23	Weiteren die Bieterin Kontrollierenden Personen .....	18
Deutsche Übernahmerecht .....	10	WpHG.....	15
Deutschland.....	6	WpÜG.....	6
Einbeziehung in den Freiverkehr .....	6	WpÜG-AV.....	10
EUR.....	8	Zum Verkauf eingereichte New Work-Aktien .....	23
Gesellschaft .....	6		

## I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

Die Burda Digital SE, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (**Deutschland**) gegründete Europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 240850, Geschäftsanschrift Arabellastraße 23, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland (**Burda Digital** oder die **Bieterin**), hat am 15. Juli 2024 gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz (**BörsG**) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (**Angebotsunterlage**) ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot (**Angebot** oder **Delisting-Erwerbsangebot**) an die Aktionäre der New Work SE mit Sitz in Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer HRB 148078, Geschäftsanschrift Am Strandkai 1, 20457 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland (**New Work** oder die **Gesellschaft** und zusammen mit ihren in- und ausländischen Tochterunternehmen die **New Work-Gruppe**), abgegeben.

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (die **New Work-Aktionäre** und jeweils ein **New Work-Aktionär**) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher nicht bereits von der Bieterin gehaltener auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien an New Work mit einem jeweiligen anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00 mit der ISIN DE000NWRK013 einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts (jeweils eine **New Work-Aktie** und zusammen die **New Work-Aktien**), gegen eine Geldleistung von EUR 66,25 je New Work-Aktie (Barangebot).

Die New Work-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt und im Teilsegment des regulierten Marktes mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten der Frankfurter Wertpapierbörse (**Prime Standard**) unter der ISIN DE000NWRK013 zugelassen, wo sie auch über die elektronische Handelsplattform XETRA gehandelt werden. Ferner sind die New Work-Aktien zum Handel in den Teilbereich **Berlin Second Regulated Market** einbezogen, der nach § 54 Abs. 1 der Börsenordnung der Börse Berlin Teil des Freiverkehrs, aber ein geregelter Markt im Sinne von Titel III der Richtlinie (EU) 65/2014 (Mi-FiD II) ist (die **Berlin Second Regulated Market-Einbeziehung**). Weiterhin werden die New Work-Aktien auch im Freiverkehr an den Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart und über Tradegate Exchange sowie über die elektronischen Handelssysteme QUOTRIX, gettex und LS Exchange gehandelt (zusammen mit der **Berlin Second Regulated Market-Einbeziehung**, die **Einbeziehung in den Freiverkehr**).

Der Vorstand von New Work hat sich in der Delisting-Vereinbarung vom 3. Juni 2024 (wie in Abschnitt VII.1.1.2 dieser Stellungnahme definiert), vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und seiner Treue- und Sorgfaltspflichten (wie in Abschnitt VII.1.1.2 dieser Stellungnahme definiert) dazu verpflichtet, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher New Work-Aktien zum Handel am regulierten

Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse (das **Delisting**) zu stellen, nachdem das Delisting-Erwerbsangebot abgegeben wurde und Vorstand und Aufsichtsrat, letzterer handelnd durch den Delisting-Ausschuss (wie in Abschnitt I.3 dieser Stellungnahme definiert), eine begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG zu dem Delisting-Erwerbsangebot veröffentlicht haben (der **Delisting-Antrag**). Der Delisting-Antrag ist vor Ablauf der Annahmefrist (wie in Abschnitt IV.4 dieser Stellungnahme definiert) des Delisting-Erwerbsangebots mit dem Ziel zu stellen, das Delisting so bald wie möglich nach Einreichung des Delisting-Antrags zu bewirken. Das Delisting wird jedoch nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden.

Der Vorstand der Gesellschaft (**Vorstand**) hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Übermittlung durch die Bieterin dem Gesamtaufsichtsrat der Gesellschaft (**Aufsichtsrat**) und den Arbeitnehmern der New Work durch (i) Übersendung der Angebotsunterlage an das bei der Gesellschaft gebildete sog. *Employee Committee*, (ii) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Intranet der Gesellschaft und (iii) durch die Auslage von Papierexemplaren der Angebotsunterlage am Empfang an der Geschäftsanschrift der Gesellschaft, Am Strandkai 1, 20457 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, und ihren weiteren Standorten zugeleitet.

Im Zusammenhang mit der folgenden begründeten Stellungnahme im Sinne von § 27 WpÜG zum Angebot (die **Begründete Stellungnahme** oder die **Stellungnahme**) weisen der Vorstand und der Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

## 1. **Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme**

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann gemeinsam von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat abgegeben werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat, letzterer handelnd durch den vom Aufsichtsrat gebildeten Delisting-Ausschuss (wie in Abschnitt I.3 dieser Stellungnahme definiert und näher beschrieben), haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

In ihrer Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

## 2. **Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme**

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich auf die mitteleuropäische Zeit oder gegebenenfalls mitteleuropäische Sommerzeit (*MESZ*), soweit nichts anderes angegeben ist. Soweit in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme.

Der Begriff *Bankarbeitstag* bezeichnet einen Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem Banken in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

*EUR* bezeichnet die gesetzliche Währung in Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Begründeten Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben). Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüfen können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten können. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert oder diese auf andere Weise wiedergibt, handelt es sich jeweils um bloße Hinweise, durch welche der Vorstand und der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin aber weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

## 3. **Delisting-Ausschuss des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat höchst vorsorglich zum Zwecke der Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten aus seiner Mitte einen Delisting-Ausschuss gebildet und diesem die Beratungen und Beschlussfassungen betreffend das Delisting-Verfahren inklusive



das Delisting-Erwerbsangebot übertragen (der **Delisting-Ausschuss**). Insbesondere wurde dem Delisting-Ausschuss die Aufgabe übertragen, über die vom Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG abzugebende Stellungnahme zu beschließen. Dem Delisting-Ausschuss gehören derzeit drei Aufsichtsratsmitglieder an: Dr. Johannes Meier (Vorsitzender des Delisting-Ausschusses), Dr. Jörg Lübcke und Anette Weber.

Die den Mitgliedern des Delisting-Ausschusses zur Verfügung stehenden Informationen bilden die alleinige Grundlage für die Stellungnahme des Aufsichtsrats. Bei allen Aussagen, Werturteilen, Erwartungen, Informationen, Kenntnissen, Prüfungen usw., die in dieser Stellungnahme als solche des Aufsichtsrats gekennzeichnet sind, handelt es sich ausschließlich um solche des Delisting-Ausschusses.

#### **4. Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots**

Die Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen werden, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.new-work.se/de/investor-relations/delisting-erwerbsangebot/> unter der (Unter-)Rubrik „*Investor Relations / Delisting-Erwerbsangebot*“ veröffentlicht. Exemplare der Begründeten Stellungnahme werden zudem bei der New Work SE, Investor Relations, Am Strandkai 1, 20457 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, Telefon: +49 (0) 40 419 131-793, Fax: +49 (0) 40 419 131-44, Anfragen per E-Mail an: [ir@new-work.se](mailto:ir@new-work.se), zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Begründete Stellungnahme und ggf. etwaige Ergänzungen sowie alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

#### **5. Keine Stellungnahme der Arbeitnehmer**

Der zuständige Betriebsrat der Gesellschaft kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Sofern ein Betriebsrat nicht besteht, steht das vorstehende Recht unmittelbar den Arbeitnehmern der Gesellschaft zu. Bei der New Work und ihren Tochterunternehmen bestehen derzeit keine Betriebsräte im Sinne des § 27 Abs. 2 WpÜG. Das bei der New Work durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und ihren Mitarbeitern gebildete alternative Mitarbeitergremium (auch „*Employee Committee*“) ist kein Betriebsrat im Sinne des § 27 Abs. 2 WpÜG. Bis zur Veröffentlichung dieser Stellungnahme wurde dem Vorstand keine Stellungnahme der Arbeitnehmer zu dem Delisting-Erwerbsangebot übermittelt.

## 6. Eigenverantwortlichkeit der New Work-Aktionäre

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Begründeten Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Begründeten Stellungnahme die New Work-Aktionäre nicht binden. Jeder New Work-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der New Work eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele seiner New Work-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollte jeder New Work-Aktionär alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und seine persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner New Work-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den New Work-Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines New Work-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird, insbesondere nach den Maßgaben des WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (*WpÜG-AV*, zusammen mit dem WpÜG das *Deutsche Übernahmerecht*) und des BörsG und bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (*Vereinigten Staaten*). Ein öffentliches Angebot nach einem anderen Recht als dem der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten (falls und soweit dieses anwendbar ist) führt die Bieterin mit dem Delisting-Erwerbangebot nicht durch. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme dieses Delisting-Erwerbangebots zustande kommt, unterliegt laut Ziffer 19 der Angebotsunterlage ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage ferner darauf hin, dass New Work-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, sowie Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, gebeten werden, die folgenden Hinweise zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bieterin veröffentlicht die Angebotsunterlage ausschließlich in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem WpÜG, der WpÜG-AV und dem BörsG, sowie bestimmten wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten (falls und soweit diese anwendbar sind). Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage dient ausschließlich der Einhaltung der Bestimmungen des WpÜG, der WpÜG-AV, des BörsG und bestimmten wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten (falls und soweit diese anwendbar sind). Darüber hinaus bezweckt die Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Abgabe eines Angebots noch die Veröffentlichung eines Delisting-Erwerbsangebots nach Maßgabe anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland und bestimmter wertpapierrechtlicher Bestimmungen der Vereinigten Staaten (falls und soweit diese anwendbar sind). Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weiterer das Delisting-Erwerbsangebot betreffender Dokumente können in den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten (falls und soweit diese anwendbar ist) fallen, in denen die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung und Verbreitung der Angebotsunterlage gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Die Bieterin gestattet nicht, dass die Angebotsunterlage, eine Zusammenfassung oder sonstige Beschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weitere das Delisting-Erwerbsangebot betreffende Dokumente durch Dritte unmittelbar oder mittelbar außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies gegen anwendbare ausländische Bestimmungen verstößt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen. Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder sonstigen Beschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weiterer das Delisting-Erwerbsangebot betreffender Dokumente durch Dritte nach dem Recht anderer Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten nicht gestattet. Dies steht der Verbreitung der Angebotsunterlage (und der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nicht entgegen. Die Verbreitung der Angebotsunterlage durch die Bieterin im Wege der Veröffentlichung im Internet gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WpÜG (vgl. Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage) bleibt hiervon unberührt.

Nach Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage kann das Delisting-Erwerbsangebot von allen New Work-Aktionären angenommen werden. Die Bieterin weist jedoch darauf hin, dass die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten anderen Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten (falls und soweit diese anwendbar ist) unterliegen kann. New Work-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen und in den Anwendungsbereich wertpapier- und kapitalmarktrechtlicher Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der

Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten (falls und soweit diese anwendbar ist) fallen, werden in der Angebotsunterlage aufgefordert, sich über diese Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

Ferner erklärt die Bieterin in der Angebotsunterlage, dass soweit eine Depotbank (wie in Ziffer 15.2 der Angebotsunterlage definiert) gegenüber ihren Kunden Informations- und Weiterleitungspflichten in Bezug auf das Delisting-Erwerbsangebot und/oder die Angebotsunterlage hat, die auf den für das jeweilige Depotverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, die jeweilige Depotbank gehalten ist, die Auswirkungen ausländischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich zu prüfen. Versendungen der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weiterer das Delisting-Erwerbsangebot betreffende Dokumente an New Work-Aktionäre außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Depotbanken oder Dritte erfolgen laut Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage nicht im Auftrag der Bieterin.

Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage weiterhin darauf hin, dass weder sie noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG in irgendeiner Weise dafür verantwortlich sind, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage und/oder des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten (falls und soweit diese anwendbar sind) vereinbar ist oder, dass die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist. Eine Verantwortung der Bieterin sowie mit der Bieterin gemeinsam handelnder Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG für die Nichteinhaltung ausländischer Rechtsvorschriften durch Dritte wird laut Aussage der Bieterin in der Angebotsunterlage ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die New Work-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass jeder, der die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhält oder das Angebot annehmen möchte, aber Wertpapiervorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

## **II. INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE NEW WORK-GRUPPE**

### **1. Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft**

New Work ist eine europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 148078 und mit Geschäftsanschrift Am Strandkai 1, 20457 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Gesellschaft lautet (gemäß § 2 der Satzung der Gesellschaft vom 24. Mai 2023 (*New Work-Satzung*)):

„(1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines Onlinedienstes, internetbasierte Geschäftsvermittlung, Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen und sonstige internetbasierte Dienstleistungen, soweit diese keiner behördlichen Erlaubnis bedürfen.

(2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben, veräußern oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.“

Die New Work-Aktien (ISIN DE000NWRK013) sind zum Handel im regulierten Markt und im Teilssegment des regulierten Marktes mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) zugelassen, wo sie auch über die elektronische Handelsplattform XETRA gehandelt werden. Ferner sind die New-Work-Aktien zum Handel in den Teilbereich *Berlin Second Regulated Market* einbezogen. Weiterhin werden die New Work-Aktien auch im Freiverkehr an den Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart und über Tradegate Exchange sowie über die elektronischen Handelssysteme QUOTRIX, gettex und LS Exchange gehandelt.

## 2. Übersicht über die New Work-Gruppe

Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen von New Work ist dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigelegt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit New Work und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

## 3. Kapitalverhältnisse der Gesellschaft

Die Angebotsunterlage beschreibt in Ziffer 7.2 zusammenfassend und zutreffend die rechtlichen Grundlagen und das Grundkapital der Gesellschaft, welches EUR 5.620.435,00 beträgt und in 5.620.435 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 am Grundkapital eingeteilt ist.

### 3.1 Genehmigtes Kapital 2023

Die ordentliche New Work-Hauptversammlung vom 24. Mai 2023 (die *New Work-Hauptversammlung 2023*) hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 23. Mai 2028 das Grundkapital der New Work mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 1.124.087,00 zu

erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden kann (das ***Genehmigte Kapital 2023***).

Ziffer 5.3 der New Work-Satzung zufolge ist der Vorstand in Bezug auf das Genehmigte Kapital 2023 ermächtigt, über den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu entscheiden.

### **3.2 Bedingtes Kapital 2023**

Die New Work-Hauptversammlung 2023 hat beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 1.124.087,00 bedingt zu erhöhen (das ***Bedingte Kapital 2023***). Das Bedingte Kapital 2023 dient der Gewährung von Aktien an Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombination dieser Instrumente) (zusammen die ***Schuldverschreibungen***).

Ziffer 5.4 der New Work-Satzung sieht in Bezug auf die Schuldverschreibungen vor, dass die Ausgabe der neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien aus dem Bedingten Kapital 2023 nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen darf, welcher den Vorgaben der von der New Work-Hauptversammlung vom 24. Mai 2023 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Ermächtigung entspricht und die neuen Aktien, die aus dem Bedingten Kapital 2023 ausgegeben werden, von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten bzw. Andienungsrechten des Emittenten entstehen, am Gewinn teilnehmen.

New Work hat von dem Ermächtigungsbeschluss der New Work-Hauptversammlung vom 24. Mai 2023, bis zum 23. Mai 2028 selbst oder durch von New Work abhängige oder in Mehrheitsbesitz von New Work stehende Unternehmen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrecht und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw.

Kombination dieser Instrumente) auszugeben, aufgrund derer neue Aktien aus dem Bedingten Kapital 2023 auszugeben sein könnten, bislang keinen Gebrauch gemacht.

Ausweislich Ziffer 5.4 der New Work-Satzung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung in Bezug auf das Bedingte Kapital 2023 festzusetzen.

#### 4. Aktionärsstruktur

Nach den Stimmrechtsmitteilungen, die New Work gemäß §§ 33, 34 des Wertpapierhandelsgesetzes (*WpHG*) bis zum 21. Juli 2024 zugegangen sind und die auf der Internetseite von New Work unter <https://www.new-work.se> unter der (Unter-)Rubrik „Investor Relations / Aktie“ unter der Überschrift „Aktuelle Aktionärsstruktur“ veröffentlicht sind, halten folgende Aktionäre unmittelbar oder mittelbar 3,00 % oder mehr der Stimmrechte gemäß §§ 33, 34 WpHG an New Work:

Aktionär	Anteil der Stimmrechte gemäß §§ 33, 34 WpHG (in %)
Burda Digital SE <sup>(1)</sup>	74,22
Samson Rock Event Driven Fund Limited <sup>(2)</sup>	6,52
JPMorgan Chase & Co <sup>(3)</sup>	3,59
Eigene Aktien	–
Streubesitz	15,67

<sup>1</sup> Die Stimmrechte der Burda Digital SE werden der Burda GmbH sowie der HBMH KG und Prof. Dr. Hubert Burda aufgrund der Tochterunternehmenseigenschaft der Bieterin gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet (vgl. Ziffer 5.1.2 der Angebotsunterlage).

<sup>2</sup> Vgl. Stimmrechtsmitteilung vom 17. Juni 2024, veröffentlicht am 17. Juni 2024 (abrufbar unter <https://www.eqs-news.com>).

<sup>3</sup> Vgl. Stimmrechtsmitteilung vom 5. Juli 2024, veröffentlicht am 8. Juli 2024 (abrufbar unter <https://www.eqs-news.com>); 3,57 % der New Work-Aktien werden von der J.P. Morgan Securities plc gehalten.

#### 5. Überblick über die Geschäftstätigkeit der New Work-Gruppe

Die New Work-Gruppe bietet mit ihren Hauptmarken XING und kununu im deutschsprachigen Raum ein digitales Jobs-Netzwerk für Berufstätige sowie eine Bewertungsplattform für Unternehmen. Die strategische Ausrichtung der New Work basiert laut Geschäftsbericht 2023 auf langfristigen bzw. nachhaltigen Trends und Entwicklungen des Arbeitsmarktes in der D-A-CH-Region, wobei der Schwerpunkt der Aktivitäten in Deutschland liegt. New Work hat kürzlich bei XING eine Transformation von einem allgemeinen beruflichen Netzwerk zu einem spezialisierten Jobs-Netzwerk eingeleitet und will hierdurch zusammen mit der Fokussierung auf XING und kununu den aktuellen und zukünftigen Anforderungen des Arbeitsmarktes begegnen. Der Fokus der Geschäftstätigkeit der New Work-Gruppe liegt in der Verbesserung der Art und Weise, wie Menschen ihre Karriere gestalten und Unternehmen Talente finden. Unter dem

Dach der New Work-Gruppe will die Gesellschaft zudem die beiden wichtigen Segmente B2C und B2B über die Marktplätze kununu und XING zusammenführen.

Mitglieder und Besucher der Plattformen kununu und XING will New Work dabei unterstützen, den für sie passenden Job bzw. den passenden Arbeitgeber zu finden. Die Marke kununu ist eine zentrale und führende digitale Bewertungsplattform im D-A-CH-Raum, die genaue Einblicke in mittlerweile über 350.000 Unternehmen liefert durch Bereitstellung von Informationen über die Arbeitskultur, das Betriebsklima und die Mitarbeiterzufriedenheit anhand von insgesamt 13 Kriterien. Im Zusammenspiel mit XING, wo kununu-Bewertungen immer häufiger auf dem Job-Markt eingesetzt werden, präsentiert die New Work-Gruppe laut Geschäftsbericht 2023 ein umfassendes Angebot, das sämtliche Bedürfnisse aller Teilnehmer auf dem Arbeitsmarkt, Job-Suchende wie Job-Vergebende, bedient.

Im Geschäftssegment „HR Solutions & Talent Access“ positioniert sich New Work auf Seiten von Unternehmen bzw. Personalabteilungen insbesondere durch Recruiting- und Employer-Branding-Angebote, und unterstützt dabei, schneller und besser geeignete Kandidaten zu identifizieren und ihre Arbeitgebermarke zu stärken.

Die Monetarisierung über die XING-Plattform erfolgt laut Geschäftsbericht 2023 im Wesentlichen durch den Verkauf von digitalen Recruiting-Lösungen an Unternehmen; Arbeitgeber, Personalberater oder Personalvermittlungsagenturen sollen durch das Schalten von Stellenanzeigen oder mittels aktiver Kandidatensuche und -ansprache direkt auf mehr als 22 Millionen registrierte Mitglieder zugreifen können. Auf der Plattform kununu können sich Unternehmen durch die digitalen Employer-Branding-Lösungen als attraktiven Arbeitgeber präsentieren und das Interesse von potentiellen Kandidaten wecken bzw. steigern. Das Geschäftssegment „B2C“ beinhaltet die Produkte „B2C Premium Memberships“ und „InterNations“, bei denen es sich im Wesentlichen um kostenpflichtige Mitgliedschaften handelt. Im Geschäftssegment „B2B Marketing Solutions“ erzielt New Work Umsatzerlöse mit der Vermarktung von Werbeflächen auf der XING-Plattform.

Im Geschäftsjahr 2023 erzielte die New Work-Gruppe Umsatzerlöse in Höhe von rund EUR 305,6 Mio. und ein EBITDA von rund EUR 92,9 Mio.

Ausweislich ihres Geschäftsberichts 2023 beschäftigte New Work im Jahr 2023 durchschnittlich 1.816 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nach der Reorganisation im ersten Quartal belief sich die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausweislich des Quartalsberichts für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. März 2024 auf 1.460 Vollzeit-äquivalente (FTE).

## **6. Führungsgremien der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat zwei Führungsgremien, namentlich den Vorstand und den Aufsichtsrat.



Dem Vorstand obliegt satzungsgemäß die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Der Vorstand von New Work besteht zurzeit aus zwei Mitgliedern: Petra von Strombeck (Vorstandsvorsitzende und CEO) und Ingo Chu (CFO).

Der Aufsichtsrat, der Überwachungs- und Beratungsaufgaben wahrnimmt, setzt sich gem. § 10 Abs. 1 der New Work-Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat von New Work besteht zurzeit aus den folgenden sechs Mitgliedern: Tom Bureau (Aufsichtsratsvorsitzender), Dr. Johannes Meier, Dr. Jörg Lübcke, Jean-Paul Schmetz, Anette Weber und Dr. Katharina Herrmann. Der durch den Aufsichtsrat gebildete Delisting-Ausschuss (hierzu Abschnitt I.3 dieser Stellungnahme) besteht zurzeit aus den folgenden drei Aufsichtsratsmitgliedern: Dr. Johannes Meier (Vorsitzender des Delisting-Ausschusses), Dr. Jörg Lübcke und Anette Weber.

### **III. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN**

Die folgenden Informationen hat die Bieterin, soweit nicht anders angegeben, in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen konnten vom Vorstand und vom Aufsichtsrat nicht bzw. nicht vollständig überprüft werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen für ihre Richtigkeit daher keine Gewähr.

#### **1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin**

Die Angebotsunterlage enthält bezüglich der rechtlichen Grundlagen der Bieterin unter Ziffer 5.1 die folgenden Angaben:

Die Bieterin ist eine Europäische Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 240850 und mit der Geschäftsanschrift Arabellastraße 23, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland. Das Grundkapital der Bieterin beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage EUR 120.000,00.

Der in der Satzung der Bieterin niedergelegte Gesellschaftszweck ist der Auf- und Ausbau von neuen Geschäftsmodellen im In- und Ausland, insbesondere im Bereich des Verlagswesens mit Fokus auf digitalen Medien, sowie im E-Commerce. Dies umfasst insbesondere den Betrieb von gedruckten und elektronischen Medien, sonstige Betätigungen auf dem Gebiet der Information und Kommunikation, den Handel mit Waren aller Art, soweit sie zum Unternehmensgegenstand gehören, sowie damit in Zusammenhang stehende Vermittlungstätigkeiten.

Oberstes Organ der Bieterin ist der Verwaltungsrat, der die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über die geschäftsführenden Direktoren ausübt. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Geschäftsleitung, die dem Verwaltungsrat regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten.

Die drei Mitglieder des Verwaltungsrats der Bieterin sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Dr. Marc Al-Hames (Vorsitzender des

Verwaltungsrats), Holger Eckstein sowie Dr. Katharina Herrmann. Die beiden Geschäftsführenden Direktoren der Bieterin sind Dr. Marc Al-Hames und Heinz Spengler.

## **2. Aktionärsstruktur der Bieterin**

Ausweislich der Ziffer 5.1.2 der Angebotsunterlage stellt sich im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die Aktionärsstruktur der Bieterin wie folgt dar:

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die Burda Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Offenburg, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRB 470356 (die **Burda GmbH**). Die Burda GmbH selbst wird von der Hubert Burda Media Holding Kommanditgesellschaft mit Sitz in Offenburg, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRA 471250 (die **HBMH KG**), beherrscht, die sämtliche Geschäftsanteile der Burda GmbH hält.

Kommanditisten der HBMH KG sind Dr. Jacob Burda und Elisabeth Furtwängler. Komplementäre der HBMH KG sind die Hubert Burda Media Holding Geschäftsführung SE mit Sitz in Offenburg, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRB 716673, sowie Prof. Dr. Hubert Burda. Die alleinige Aktionärin der Hubert Burda Media Holding Geschäftsführung SE ist die HBMH KG (Einheitsgesellschaft). Aufgrund der Beteiligung der HBMH KG an der Hubert Burda Media Holding Geschäftsführung SE und damit des Vorliegens einer Einheitsgesellschaft, fungiert die Hubert Burda Media Holding Geschäftsführung SE gerade nicht als Muttergesellschaft der HBMH KG. Prof. Dr. Hubert Burda steht bei sämtlichen Grundlagengeschäften wie der Änderung des KG-Vertrags, bei Kapitalmaßnahmen usw., die der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der HBMH KG unterliegen, ein Vetorecht zu. Darüber hinaus ist Prof. Dr. Hubert Burda betreffend die Vertretung der HBMH KG einzelvertretungsberechtigt.

Prof. Dr. Hubert Burda kontrolliert damit die HBMH KG. Er hat somit auch einen beherrschenden Einfluss auf die Bieterin, die daher gemäß § 2 Abs. 6 WpÜG als Tochterunternehmen von Prof. Dr. Hubert Burda gilt. Daher werden die Stimmrechte aus den von der Burda Digital gehaltenen New Work-Aktien nach Angaben der Angebotsunterlage Prof. Dr. Hubert Burda gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.

## **3. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG**

Bezüglich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 5.2 folgende Ausführungen:

Aufgrund der in Ziffer 5.1.2 der Angebotsunterlage dargestellten Aktionärsstruktur sind die Burda GmbH, die HBMH KG sowie Prof. Dr. Hubert Burda, c/o Hubert Burda Media Holding Kommanditgesellschaft, Arabellastraße 23, 81925 München (zusammen die **Weiteren die Bieterin Kontrollierenden Personen**) gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG. Die zwischen der Bieterin, den Weiteren die Bieterin Kontrollierenden Personen und der Gesellschaft zum Zeitpunkt

der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bestehenden Beteiligungsverhältnisse sind aus der Grafik unter Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage ersichtlich. Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG zählen weiterhin die Tochterunternehmen der Bieterin und der Weiteren die Bieterin Kontrollierenden Personen, die in Abschnitt 2 und 3 der Anlage 1 der Angebotsunterlage aufgeführt sind, zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen.

Darüber hinaus gibt es nach Angaben der Bieterin keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

#### **4. Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehaltene New Work-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten**

Ausweislich der Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 4.171.609 New Work-Aktien, was etwa 74,22 % des derzeit ausgegebenen Grundkapitals und der Stimmrechte an New Work entspricht. Darüber hinaus sind der Bieterin laut der Angebotsunterlage keine weiteren Stimmrechte nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Diese Stimmrechte aus den von der Bieterin unmittelbar gehaltenen New Work-Aktien werden laut Angebotsunterlage den Weiteren die Bieterin Kontrollierenden Personen aufgrund der Tochterunternehmenseigenschaft der Bieterin gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus halten die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder New Work-Aktien, noch sind ihnen darüber hinaus Stimmrechte aus New Work-Aktien gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

Im Übrigen halten nach Angaben der Bieterin weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente im Sinne von §§ 38, 39 WpHG.

#### **5. Angaben zu Wertpapiergeschäften**

##### **5.1 Vorerwerbe der Bieterin**

Ausweislich Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin über die Börse oder multilaterale Handelssysteme in dem Zeitraum, der sechs Monate vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots begann und mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 15. Juli 2024 endete, insgesamt 602.214 New Work-Aktien (rund 10,71 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Gesellschaft) erworben. Nach Aussage der Bieterin betrug die höchste in diesem Zeitraum gezahlte Gegenleistung für eine New Work-Aktie EUR 66,25. Die Details der Vorerwerbe von New Work-Aktien durch die Bieterin sind in Anlage 3 der Angebotsunterlage zusammengefasst.

## **5.2 Sonstige Vorerwerbe, Instrumente / Vereinbarungen aufgrund derer die Übereignung von New Work-Aktien verlangt werden kann**

Ausweislich Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage haben mit Ausnahme der in Ziffern 6.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Erwerbsvorgänge weder die Bieterin noch die mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 15. Juli 2024 (i) New Work-Aktien erworben, (ii) unmittelbar oder mittelbar Instrumente in Bezug auf Stimmrechtsanteile an New Work erworben, die gemäß § 38 oder § 39 WpHG mitzuteilen wären, oder (iii) Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von New Work-Aktien verlangt werden kann.

## **5.3 Zukünftige Erwerbe von New Work-Aktien**

Ausweislich Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage können die Bieterin und/oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG während oder nach Ablauf der Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots New Work-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten (falls und soweit diese anwendbar sind) erfolgen. Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden laut Aussage der Bieterin nach den anwendbaren Rechtsvorschriften veröffentlicht.

# **IV. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT**

## **1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage**

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die New Work-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in der Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem New Work-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Angebotsunterlage wurde am 15. Juli 2024 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <https://www.burda-digital-offer.com> und (ii) durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank

Baden-Württemberg, mit Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, Bundesrepublik Deutschland, Geschäftsanschrift Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland (**LBBW**; Bestellungen zur Versendung der Angebotsunterlage unter Angabe einer vollständigen Postadresse auch per E-Mail an kapitalmassnahmen@lbbw.de). Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage bei der LBBW sowie die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage abrufbar ist, wurden am 15. Juli 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Außer den vorgenannten Veröffentlichungen sind laut Aussage der Bieterin keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant.

## **2. Durchführung des Angebots**

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher nicht bereits von der Bieterin gehaltenen New Work-Aktien ausschließlich nach deutschem Recht, dabei nach Deutschem Übernahmerecht in Verbindung mit § 39 Abs. 2 BörsG, durchgeführt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

## **3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis**

Vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage bietet die Bieterin allen New Work-Aktionären an, ihre auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien an der New Work (ISIN DE000NWRK013) mit einem jeweiligen anteiligen Betrag am Grundkapital der New Work von EUR 1,00, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen Zahlung einer Gegenleistung in bar in Höhe von

EUR 66,25 je New Work-Aktie

(der *Angebotspreis* oder die *Angebotsgegenleistung*)

zu erwerben.

## **4. Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots hat ausweislich der Ziffer 4.1 der Angebotsunterlage (einschließlich etwaiger Verlängerungen ausweislich der Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage – siehe hierzu näher sogleich – die **Annahmefrist**) mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 15. Juli 2024 begonnen und endet mit Ablauf von sechs Wochen am 26. August 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland). Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die sechswöchige Frist für die Annahme des Angebots ausweislich der Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage jeweils automatisch wie folgt:

- Im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots, auf die in Ziffer 4.1 der Angebotsunterlage Bezug genommen wird, verlängert sich die Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG) und würde damit am 9. September 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland), enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Delisting-Erwerbsangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Läuft im Falle eines konkurrierenden Angebots im Sinne von § 22 Abs. 1 WpÜG die Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 Satz 1 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot eine New Work-Hauptversammlung einberufen, beträgt die Annahmefrist – unbeschadet der Vorschriften der §§ 21 Abs. 5, 22 Abs. 2 WpÜG – zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 Satz 1 WpÜG) und würde damit am 23. September 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland), enden.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder im Falle eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16 („Rücktrittsrecht / Ausübung des Rücktrittsrechts“) der Angebotsunterlage verwiesen.

Ausweislich Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage wird es keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG geben, die es den New Work-Aktionären erlauben würde, das Delisting-Erwerbsangebot noch innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

## **5. Angebotsbedingungen**

Ausweislich Ziffer 8 der Angebotsunterlage ist das Delisting-Erwerbsangebot ein öffentliches Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG. Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG darf das Delisting-Erwerbsangebot und sein Vollzug keinerlei Bedingungen unterliegen. Die (Kauf-)Verträge, die zwischen der Bieterin und den annehmenden New Work-Aktionären zustande kommen, unterliegen daher keinen Angebotsbedingungen.

## 6. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Wie in Ziffer 8 der Angebotsunterlage erläutert, hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 15. Juli 2024 gestattet. Im Übrigen bedarf der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots laut Angebotsunterlage keiner behördlichen Genehmigung.

## 7. Annahme und Abwicklung des Angebots

Ziffer 15 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 15.4 der Angebotsunterlage).

Nach Ziffer 15.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin die LBBW als zentrale Abwicklungsstelle mit der Abwicklung dieses Delisting-Erwerbsangebots beauftragt.

Ausweislich der Ziffer 15.2 der Angebotsunterlage können New Work-Aktionäre das Angebot nur annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist (i) in Textform oder elektronisch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (jeweils eine **Depotbank**) erklären (die **Annahmeerklärung**) und (ii) ihre Depotbank anweisen, die fristgerechte Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen New Work-Aktien, für die sie das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen, in die ISIN DE000NWRK1V7 bei der Clearstream Banking AG (**Clearstream**) entweder selbst oder über ihre für sie tätige Transaktionsbank vorzunehmen bzw. – im Fall ausländischer Depotbanken – über den für sie als Zwischenverwahrer tätigen Kontoinhaber bei Clearstream („**Custodian**“) zu veranlassen (die in den Annahmeerklärungen der New Work-Aktionäre angegebenen Aktien, die in die ISIN DE000NWRK1V7 bei Clearstream umgebucht worden sind, auch die **Zum Verkauf eingereichte New Work-Aktien**).

Eine Annahmeerklärung durch die jeweiligen New Work-Aktionäre wird nach Angaben der Bieterin nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000NWRK1V7 bei Clearstream umgebucht worden sind. Die Umbuchung der in den Annahmeerklärungen der New Work-Aktionäre angegebenen New Work-Aktien in die ISIN DE000NWRK1V7 wird laut Bieterin durch die Depotbank nach Erhalt der Annahmeerklärung unverzüglich veranlasst.

Wurde die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist gegenüber der Depotbank erklärt, gilt die Umbuchung der in der Annahmeerklärung angegebenen New Work-Aktien in die ISIN DE000NWRK1V7 laut Aussage der Bieterin als rechtzeitig erfolgt, wenn sie am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) bewirkt worden ist.

Laut der Bieterin gelten Annahmeerklärungen, die nicht innerhalb der Annahmefrist der jeweiligen Depotbank zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, nicht als Annahme des Delisting-Erwerbsangebots und berechtigen den jeweiligen New

Work-Aktionär nicht zum Erhalt der Gegenleistung. Weder die Bieterin noch die LBBW sind nach Angaben der Bieterin verpflichtet, den jeweiligen New Work-Aktionären etwaige Mängel oder Fehler der Annahmeerklärung anzuzeigen, und unterliegen für den Fall, dass eine solche Anzeige unterbleibt, keiner Haftung.

Zur Rechtsfolge der Annahme erläutert die Bieterin in Ziffer 15.4 der Angebotsunterlage insbesondere, dass mit Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zwischen dem annehmenden New Work-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien gemäß den Bestimmungen der Angebotsunterlage zustande kommt, wonach laut Aussage der Bieterin das Eigentum an den Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien auf die Bieterin übertragen wird. Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Mit Übereignung der Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien gehen sämtliche mit diesen Aktien verbundenen Nebenrechte, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots bestehen, auf die Bieterin über. Hinsichtlich der Einzelheiten sowie der weiteren Erklärungen und Zusicherungen durch die annehmenden New Work-Aktionäre wird auf die Ziffern 15.3 und 15.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

Zur Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots führt die Bieterin in Ziffer 15.5 der Angebotsunterlage aus, dass die Zahlung des von der Bieterin dem jeweiligen New Work-Aktionär geschuldeten Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien auf das Konto der LBBW bei Clearstream mit dem Zweck erfolgt, den Übergang des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten New Work-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen.

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt nach Angaben der Bieterin unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist. Nach Ziffer 15.5 der Angebotsunterlage hat die Bieterin mit der Gutschrift des Angebotspreises bei der jeweiligen Depotbank die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt laut Bieterin den Depotbanken, den Angebotspreis den jeweiligen New Work-Aktionären, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, gutzuschreiben.

Ferner weist die Bieterin in Ziffer 15.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass New Work-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen möchten, sich mit eventuellen Fragen bezüglich der technischen Aspekte der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots und dessen Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank wenden sollen. Die Depotbanken werden laut Angaben der Bieterin über die Abläufe zur Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots gesondert informiert und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot New Work-Aktien halten, über das Delisting-Erwerbsangebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zu der Annahme und der Abwicklung des Angebots wird auf Ziffer 15 der Angebotsunterlage verwiesen.



## V. FINANZIERUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Unter Zugrundelegung der Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 12 der Angebotsunterlage kommen der Vorstand und der Aufsichtsrat zu der Einschätzung, dass die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

### 1. Finanzierungsbedarf

Ausweislich der Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage und der darin dargelegten Berechnungen beläuft sich der Gesamtbetrag, sollte das Angebot für alle derzeit ausgegebenen New Work-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, angenommen werden, auf EUR 96.484.722,50 (der *Maximale Finanzierungsbedarf*).

Die Bieterin geht nach den Angaben in der Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage davon aus, dass sich der Maximale Finanzierungsbedarf aus (i) der Multiplikation der 1.448.826 nicht bereits von der Bieterin gehaltenen New Work-Aktien mit dem Angebotspreis in Höhe von EUR 66,25 zuzüglich (ii) weiterer Kosten und Aufwendungen, die für die Vorbereitung und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots entstanden sind und entstehen werden, in Höhe von bis zu rund TEUR 500 (die *Transaktionskosten*) ergibt. Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage bestehen die Transaktionskosten nahezu ausschließlich aus Kosten für Berater und Dienstleister im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots.

### 2. Finanzierungsmaßnahmen

Ausweislich der Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Erwerbsangebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Hierzu wurden laut Bieterin folgende Maßnahme getroffen:

Die Burda GmbH hat der Bieterin aufgrund eines Darlehensvertrags vom 11. Juni 2024 zur Sicherstellung der Finanzierung des Maximalen Finanzierungsbedarfs als Darlehensgeberin einen Kreditrahmen in Höhe von EUR 96,5 Mio. (der *Kreditrahmen*) mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2026 ab dem vorgenannten Abschlussdatum bei einer Verzinsung von 5,33 % pro Jahr zur Verfügung gestellt. Der Kreditrahmen kann von der Bieterin ausschließlich für den Erwerb von New Work-Aktien sowie für die Begleichung der Transaktionskosten in Anspruch genommen werden.

### **3. Finanzierungsbestätigung**

Nach Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage hat die LBBW, als ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die erforderliche Finanzierungsbestätigung, die als Anlage 2 der Angebotsunterlage beigefügt ist, gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben.

### **4. Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Finanzierungsmaßnahmen in der Angebotsunterlage zu zweifeln. Durch den in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage dargestellten Darlehensvertrag zwischen der Bieterin und der Burda GmbH, der laut Angaben der Bieterin die Finanzierung des Maximalen Finanzierungsbedarfs sicherstellt, ist nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats bei Unterstellen dieser Angaben davon auszugehen, dass hinreichend sichergestellt ist, dass der Bieterin die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen werden.

## **VI. ART UND HÖHE DER ANGEBOTSGEGENLEISTUNG**

### **1. Art und Höhe der Angebotsgegenleistung**

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis von EUR 66,25 je New Work-Aktie (hierzu Abschnitt IV.3 dieser Stellungnahme).

### **2. Gesetzlicher Mindestpreis**

Soweit Vorstand und der Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, entspricht der Angebotspreis für die New Work-Aktien den Bestimmungen von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und Abs. 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AV zum gesetzlichen Mindestpreis, der anhand des höheren der folgenden Schwellenwerte ermittelt wird (der *Mindestpreis*):

#### **2.1 Berücksichtigung inländischer Börsenkurse**

Sind die New Work-Aktien zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen, muss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WpÜG-AV (i.V.m. § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG und § 31 Abs. 1, 2 und Abs. 7 WpÜG) die Gegenleistung in bar erbracht werden und mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der New Work-Aktien während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG (der *Sechs-Monats-Durchschnittskurs*) entsprechen.

Ausweislich der Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage teilte die BaFin der Bieterin mit, dass der Sechs-Monats-Durchschnittskurs am Stichtag, 2. Juni 2024, dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-

Erwerbsangebots am 3. Juni 2024, EUR 62,90 je Aktie beträgt. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 66,25 je New Work-Aktie übersteigt den Sechs-Monats-Durchschnittskurs um EUR 3,35.

## **2.2 Berücksichtigung von Vorerwerben**

Gemäß § 4 WpÜG-AV (i.V.m. § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG und § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG) muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von New Work-Aktien (oder dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen, die zum Erwerb von New Work-Aktien berechtigen) innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 15. Juli 2024 entsprechen.

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 11.1.2 der Angebotsunterlage hat im relevanten Zeitraum die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen über die Börse oder multilaterale Handelssysteme insgesamt 447.214 New Work-Aktien (rund 7,96 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Gesellschaft) erworben. Die höchste dabei gezahlte Gegenleistung für eine New Work-Aktie betrug EUR 66,25. Darüber hinaus erfolgten weder durch die Bieterin noch durch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen mindestpreisrelevante Erwerbe von New Work-Aktien oder der Abschluss von zu mindestpreisrelevanten Erwerben von New Work-Aktien berechtigenden Vereinbarungen.

## **3. Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin für die New Work-Aktien angebotenen Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht in Anbetracht der aktuellen Strategie und der Finanzplanung der Gesellschaft und der historischen Aktienkurse der New Work-Aktien, Informationen und Erwägungen (auch der derzeitigen geopolitischen und makroökonomischen Situation) sorgfältig und eingehend geprüft und analysiert.

### **3.1 Bewertung auf Basis der historischen Börsenkurse der New Work-Aktien**

Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats stellen die Börsenkurse der New Work-Aktie – neben weiteren gewichtigen Aspekten – ein relevantes Kriterium zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises dar. Die New Work-Aktien sind derzeit noch zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen und werden im elektronischen Handelssystem XETRA gehandelt. Darüber hinaus sind die New Work-Aktien in den börslichen Handel im Freiverkehr an den Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart und über Tradegate Exchange sowie über die elektronischen Handelssysteme QUOTRIX, gettex und LS Exchange einbezogen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat

sind allerdings der Ansicht, dass im relevanten Betrachtungszeitraum ein liquider Börsenhandel mit hinreichender Handelsaktivität für New Work-Aktien nur mit gewissen Einschränkungen bestand, da jedenfalls seit Ende Januar 2024 das Handelsvolumen (in EUR) von New Work-Aktien gering war. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass die Gesellschaft am 11. Januar 2024, also circa fünf Monate vor Veröffentlichung der Absicht der Bieterin ein Delisting-Erwerbsangebot zu unterbreiten, ein Investition- und Restrukturierungsprogramm mit reduzierter Profitabilität in den Jahren 2024 und 2025 angekündigt hat, woraufhin der Aktienkurs der Gesellschaft stark sank.

Zur Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat deshalb unter anderem die historischen Börsenkurse der New Work-Aktie herangezogen, die auch in Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage abgebildet sind.

Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) vom 31. Mai 2024, dem letzten Börsenhandeltag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots durch die Bieterin, betrug EUR 59,90 je New Work-Aktie. Ausweislich Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage enthält die Angebotsgegenleistung einen Aufschlag von EUR 6,35 bezogen auf diesen Börsenkurs. Ein Vergleich des Angebotspreises von EUR 66,25 je New Work-Aktie mit historischen Börsenkursen der New Work-Aktien vor Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 3. Juni 2024 zeigt, dass die Angebotsgegenleistung folgende Aufschläge bzw. bezogen auf den volumengewichteten durchschnittlichen XETRA-Börsenkurs der vergangenen zwölf Monate keinen Aufschlag enthält:

- einen Aufschlag von EUR 3,23 je New Work-Aktie bezogen auf den volumengewichteten durchschnittlichen XETRA-Börsenkurs der vergangenen sechs Monate bis zum 31. Mai 2024 (einschließlich), dem letzten Börsenhandeltag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots, welcher EUR 63,02 betrug, wobei circa fünf von sechs Monaten dieses Betrachtungszeitraums nach der oben genannten Ankündigung der Gesellschaft liegen;
- einen Aufschlag von EUR 4,62 je New Work-Aktie bezogen auf den volumengewichteten durchschnittlichen XETRA-Börsenkurs der vergangenen drei Monate bis zum 31. Mai 2024 (einschließlich), dem letzten Börsenhandeltag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots, welcher ausweislich Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage EUR 61,63 betrug, wobei dieser gesamte Betrachtungszeitraum nach der oben genannten Ankündigung der Gesellschaft liegt; und
- keinen Aufschlag je New Work-Aktie bezogen auf den volumengewichteten durchschnittlichen XETRA-Börsenkurs der vergangenen zwölf Monate bis zum 31. Mai 2024 (einschließlich), dem letzten Börsenhandeltag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots, welcher EUR 75,40 betrug, wobei circa fünf von zwölf Monaten dieses Betrachtungszeitraums nach der oben genannten Ankündigung der Gesellschaft liegen.

Die Quelle für sämtliche Aktienkurse ist laut Angebotsunterlage Bloomberg.

Die Angebotsgegenleistung enthält damit für die sechs- und dreimonatigen Zeiträume, einen Aufpreis je New Work-Aktie gegenüber diesen historischen Börsenkursen der New Work vor der Bekanntmachung der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots vom 3. Juni 2024. Die Angebotsgegenleistung enthält hingegen keinen Aufpreis je New Work-Aktie gegenüber dem historischen zwölfmonatigen Börsenkurs vor der Bekanntmachung der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots vom 3. Juni 2024.

### 3.2 Bewertung auf Basis der Kursziele von Analysten

Bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben der Vorstand und der Aufsichtsrat zudem die der Gesellschaft zugänglichen, von ausgewählten Finanzanalysten vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG ausgegebenen Kursziele für die New Work-Aktie berücksichtigt.

Das arithmetische Mittel der von den vier untenstehenden, ausgewählten Finanzanalysten vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 3. Juni 2024 veröffentlichten Kursziele beträgt dabei EUR 63,75 (Median: EUR 67,00). Der Angebotspreis ist somit um EUR 2,50 je New Work-Aktie bzw. rund 3,77 % höher als das arithmetische Mittel der vier herangezogenen Kursziele. Der Angebotspreis bietet insoweit eine Prämie über dem arithmetischen Mittel der vier Kursziele der Finanzanalysten, liegt jedoch unter deren Median. Drei der vier untenstehenden, ausgewählten Finanzanalysten (Deutsche Bank, Berenberg und M.M. Warburg) legen eine *Discounted Cash Flow*-Bewertungsmethode zugrunde und erfassen damit auch die Zeit nach den Transformationsjahren 2024 und 2025. Einer der Finanzanalysten (Hauck) nutzt eine *Free Cash Flow Yield*-Bewertungsmethode bei der Bemessung des Kursziels, die nur auf das Transformationsjahr 2024 aufsetzt und die Zeit nach der Transformation nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der drei Finanzanalysten, die eine *Discounted Cash Flow*-Bewertungsmethode anwenden, d.h. unter Außerachtlassung des Finanzanalysten Hauck, beträgt das arithmetische Mittel dieser drei vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 3. Juni 2024 veröffentlichten Kursziele EUR 68,00 (Median: EUR 70,00). Der Angebotspreis ist somit um EUR 1,75 je New Work-Aktie bzw. rund 2,64 % niedriger als das arithmetische Mittel dieser drei herangezogener Kursziele. Der Angebotspreis bietet mithin keine Prämie, weder gegenüber dem arithmetischen Mittel noch dem Median der Kursziele dieser drei Finanzanalysten.

Berücksichtigt wurden die Kurszielerwartungen folgender Analysten:

Analyst	Datum	Kursziel
Deutsche Bank	9. Februar 2024	EUR 70,00

Berenberg	7. Mai 2024	EUR 64,00
Hauck	8. Mai 2024	EUR 51,00
M.M. Warburg	14. Mai 2024	EUR 70,00
<b>Durchschnitt</b>		<b>EUR 63,75</b>

Bei den Einschätzungen von Analysten handelt es sich immer um die persönliche Einschätzung des jeweiligen Analysten. Dabei weichen deren Sichtweisen über den Wert einer Aktie naturgemäß voneinander ab. Die Kursziele und die damit verbundenen Einschätzungen von Finanzanalysten legen deren Erwartungen und Annahmen zum Zeitpunkt der Abgabe des jeweiligen Kursziels zugrunde. So ist im Rahmen der vorstehend aufgeführten Analysteneinschätzungen aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats zu berücksichtigen, dass die von den genannten Analysten ermittelten Kursziele nicht zwingend vollständig die tatsächlichen Verhältnisse und Prognoseannahmen der Gesellschaft widerspiegeln. Die vorgenannten Analysten legen aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats bei der Ermittlung ihres Kursziels unter anderem jeweils Annahmen für (i) den durch die Gesellschaft erzielbaren Wert des Ergebnisses vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen (EBITDA) und der Umsätze der Gesellschaft, (ii) Investitionsausgaben (*Capital Expenditures*) der Gesellschaft und (iii) die freie Liquidität der Gesellschaft zugrunde, die sich nicht mit den Annahmen des Vorstands und des Aufsichtsrats decken. Vorstand und Aufsichtsrat sind gleichwohl der Ansicht, dass die vorliegenden Analysteneinschätzungen für die Gesellschaft eine gewisse Indikation für den Wert geben können. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat wurden sie berücksichtigt, waren jedoch nicht von entscheidendem Gewicht.

### **3.3 Bewertung auf Basis des Chancen- und Risikoprofils der New Work und der internen Unternehmensbewertung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung insbesondere auch vor dem Hintergrund ihrer eigenen Einschätzung des Chancen- und Risikoprofils von New Work und einer internen Unternehmensbewertung auf Basis des gegenwärtigen am 11. Januar 2024 beschlossenen Geschäftsplans der Gesellschaft diskutiert. Dieser Geschäftsplan beruht darauf, dass es sich nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats bei den Hauptmarken XING und kununu jeweils um langfristige Wachstumsgeschäfte handelt und sich die Gesellschaft in einer kurzzeitigen Transformationsphase befindet, die mit Veröffentlichung des Investitionsprogramms und des Umbaus der Organisationsstruktur von New Work im Januar 2024 begann und nach gegenwärtiger Einschätzung des Vorstands circa zwei Jahre andauert. Die interne Unternehmensbewertung der Gesellschaft kommt zu deutlich höheren Kurszielen als der Angebotspreis. Zudem liegt das sich aus der internen Unternehmensbewertung ergebende Kursziel selbst bei Eintritt von konservativeren Szenarien (von deren Eintritt der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht ausgehen), in denen nur

eine der beiden Marken wächst und die andere Marke stagniert oder sich rückläufig entwickelt, noch über dem Angebotspreis.

Aufgrund des Prognosecharakters der internen Unternehmensbewertung weisen der Vorstand und der Aufsichtsrat darauf hin, dass es nicht gesichert ist, dass alle der internen Unternehmensbewertung zugrundeliegenden Annahmen tatsächlich eintreten werden und sich die damit prognostizierten Kursziele auch realisieren lassen. Bei der zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung zugrunde gelegten internen Unternehmensbewertung handelt es sich um die persönliche Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Gerade im derzeit schwachen Marktumfeld für Recruiting-Lösungen, in welchem sich die Gesellschaft bewegt und angesichts der aktuellen Transformationsphase, ist die Unternehmensentwicklung über die nächsten Jahre nicht gesichert prognostizierbar. Vor diesem Hintergrund sind der Vorstand und der Aufsichtsrat dennoch zu dem Ergebnis gelangt, dass der Angebotspreis der Bieterin unter der Annahme der nachhaltigen Erreichung der in der Mittelfristplanung des Vorstands angesetzten Unternehmensziele den dann langfristig erreichbaren Wert der New Work nicht angemessen widerspiegelt, da bereits das in der Mittelfristplanung auch in den oben genannten konservativeren Szenarien erreichbare Kursziel den Angebotspreis übersteigt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben insbesondere im Hinblick auf ihre eigene ausführliche Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises sowie zur Senkung von Kosten des Delisting-Verfahrens nach gewissenhafter Abwägung davon abgesehen, ein externes Bewertungsgutachten zur Angemessenheit der Gegenleistung (sog. *Fairness Opinion* bzw. *Valuation Memorandum*) einzuholen.

### **3.4 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

In ihren jeweiligen Erwägungen haben der Vorstand und der Aufsichtsrat insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- New Work-Aktionäre, die am Wertpotential der New Work, das sich aus der in Umsetzung befindlichen Transformationsstrategie von New Work ergibt, langfristig partizipieren wollen, wird mit dem Angebotspreis eine Gegenleistung geboten, die dieses Wertpotential nicht angemessen widerspiegelt.
- Der Angebotspreis reflektiert bei Zugrundelegung der Aussagen in der Angebotsunterlage den gesetzlichen Mindestpreis auf Basis der vom Gesetzgeber vorgegebenen Methode zur Preisermittlung.
- Der Angebotspreis von EUR 66,25 enthält einen Aufschlag auf den Börsenschlusskurs der New Work-Aktie vom 31. Mai 2024, dem letzten

Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 WpÜG, von EUR 6,35 bzw. 9,58 %.

- Der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs im Sechs-Monats-Zeitraum vor und einschließlich dem 31. Mai 2024, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 WpÜG, betrug EUR 63,02 je New Work-Aktie. Bezogen auf diesen durchschnittlichen Aktienkurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 3,23 und damit von 5,13 %. Auf den zeitlichen Zusammenhang mit der unter Abschnitt VI.3.1 erwähnten Kommunikation des Investitions- und Restrukturierungsprogramms der Gesellschaft wird hingewiesen.
- Der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs im Drei-Monats-Zeitraum vor und einschließlich dem 31. Mai 2024, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 WpÜG, betrug EUR 61,63 je New Work-Aktie. Bezogen auf diesen durchschnittlichen Aktienkurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 4,62 und damit von 7,50 %. Auf den zeitlichen Zusammenhang mit der unter Abschnitt VI.3.1 erwähnten Kommunikation des Investitions- und Restrukturierungsprogramms der Gesellschaft wird hingewiesen.
- Der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs im Zwölf-Monats-Zeitraum vor und einschließlich dem 31. Mai 2024, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 WpÜG, betrug EUR 75,40 je New Work-Aktie. Bezogen auf diesen durchschnittlichen Aktienkurs enthält der Angebotspreis keinen Aufschlag.
- Der Angebotspreis von EUR 66,25 enthält einen Aufschlag auf das arithmetische Mittel der von Vorstand und Aufsichtsrat ausgewerteten Analystenstudien von EUR 2,50 je New Work-Aktie bzw. 3,77 % nur, soweit sämtliche der vier ausgewählten Finanzanalysten berücksichtigt werden. Auch dann enthält der Angebotspreis jedoch keinen Aufschlag auf den Median des Kursziels von EUR 67,00 der von Vorstand und Aufsichtsrat ausgewerteten Analystenstudien. Werden nur die Analysen der drei Finanzanalysen berücksichtigt, die eine *Discounted Cash Flow*-Bewertungsmethode zugrunde legen, ist der Angebotspreis um EUR 1,75 je New Work-Aktie bzw. rund 2,64 % niedriger als das arithmetische Mittel dieser drei herangezogener Kursziele. Auch gegenüber dem Median von EUR 70,00 enthält der Angebotspreis keinen Aufschlag. Der Angebotspreis bietet mithin weder gegenüber dem arithmetischen Mittel noch dem Median der Kursziele dieser drei Finanzanalysten eine Prämie.
- Der Angebotspreis von EUR 66,25 liegt deutlich unterhalb des nach der internen Unternehmensbewertung der Gesellschaft erreichbaren Kursziels. Bei Annahme von den unter Abschnitt VI.3.3 genannten konservativeren Szenarien liegt der Angebotspreis ebenfalls unterhalb der erreichbaren Kursziele.



- Die Gegenleistung ermöglicht den New Work-Aktionären eine sichere und zeitnahe Ausstiegsmöglichkeit etwa beim aktuellen Marktniveau. Künftig könnten die Veräußerungsmöglichkeiten der New Work-Aktionäre eingeschränkt sein, insbesondere bei endgültiger Einstellung des Börsenhandels.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung unter anderem der oben aufgezeigten Aspekte sowie der Gesamtumstände des Angebots kommen der Vorstand und der Aufsichtsrat zur Frage der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung zu folgender Beurteilung:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beurteilen die Höhe des Angebotspreises als finanziell nicht angemessen. Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats erfüllt der Angebotspreis zwar die gesetzlichen Mindestpreisvorgaben an eine angemessene Gegenleistung, aber er reflektiert insbesondere in Betracht der fortdauernden Transformationsphase nicht hinreichend die langfristige Ertragskraft und die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten von New Work.

## **VII. VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN SOWIE DEREN BEWERTUNG DURCH DEN VORSTAND UND DEN AUFSICHTSRAT**

Die Bieterin erläutert den Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots, insbesondere den wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots und die Delisting-Vereinbarung, unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage. Die Absichten der Bieterin im Hinblick auf New Work werden unter Ziffer 10 der Angebotsunterlage dargestellt. Den New Work-Aktionären wird empfohlen, auch diese Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergründe des Angebots (dazu unter Abschnitt VII.1.1 dieser Stellungnahme) und die Absichten der Bieterin (dazu unter Abschnitt VII.1.2 dieser Stellungnahme) geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Anschluss nehmen der Vorstand und der Aufsichtsrat hierzu Stellung (dazu unter Abschnitt VII.2 dieser Stellungnahme).

Hinsichtlich der erwarteten Auswirkungen einer erfolgreichen Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wird auf Ziffer 13 der Angebotsunterlage verwiesen.

### **1. Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage**

#### **1.1 Hintergrund des Angebots**

Unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage werden der wirtschaftliche und strategische Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots und die Delisting-Vereinbarung zwischen New Work und der Bieterin beschrieben.

##### **1.1.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots**

Unter Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage erläutert die Bieterin, dass die Bieterin gemeinsam mit New Work beabsichtigt, das Delisting zu bewirken und das Delisting-Erwerbangebot abgegeben hat, um die Stellung des Delisting-Antrags durch New Work zu ermöglichen. New Work hat sich in der Delisting-Vereinbarung (wie in Abschnitt VII.1.1.2 dieser Stellungnahme definiert) während der Vertragslaufzeit bis zum Ablauf des 31. August 2025, vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und den jeweiligen organschaftlichen Treue- und Sorgfaltspflichten (wie in Abschnitt VII.1.1.2 dieser Stellungnahme definiert) verpflichtet, das Delisting zu unterstützen und beabsichtigt, den Delisting-Antrag nicht später als zwei Bankarbeitstage vor Ablauf der Annahmefrist zu stellen.

Die Bieterin erläutert außerdem, dass sie davon überzeugt ist, dass das geplante Delisting der New Work-Aktien im Interesse von New Work liegt. Laut der Bieterin ermöglicht das Delisting es New Work, bei langfristigen strategischen Entscheidungen unabhängig von Stimmungen am Kapitalmarkt einen längerfristigen Ansatz zu verfolgen. Insbesondere wird das Delisting die interne und externe Kommunikation der Gesellschaft im Rahmen ihrer gegenwärtigen andauernden Transformationsphase erleichtern. Weiterhin wird durch das Delisting die interne und externe Kommunikation der New Work, z.B. auch mit der Bieterin, im Rahmen ihrer andauernden Transformationsphase erleichtert. Zudem können laut der Bieterin durch das Delisting mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung verbundene Kosten eingespart und Verwaltungskapazitäten freigesetzt werden, da der regulatorische Aufwand und die Komplexität der Geschäftstätigkeit reduziert werden und durch die Börsennotierung beanspruchte Managementkapazitäten freigesetzt werden können. Zuletzt verringert das Delisting laut der Bieterin Wettbewerbsnachteile, die dadurch entstehen, dass New Work als börsennotiertes Unternehmen mehr Informationen veröffentlicht als ihre Wettbewerber. Laut der Bieterin hat ein Delisting keine negativen Auswirkungen auf das Ansehen von New Work als Arbeitgeberin.

### 1.1.2 Delisting-Vereinbarung

In Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage erläutert die Bieterin, dass New Work und die Bieterin am 3. Juni 2024 eine Delisting-Vereinbarung abgeschlossen haben (die **Delisting-Vereinbarung**), in der die Bieterin und New Work ihr gegenseitiges Verständnis über den Hintergrund des Delisting festgehalten und sich auf den zeitlichen Ablauf und bestimmte Bedingungen des Delisting verständigt haben. Die Bieterin gibt an, dass die Delisting-Vereinbarung bis zum Ablauf des 31. August 2025 läuft und übliche Kündigungsrechte vorsieht.

Die wesentlichen Regelungen der Delisting-Vereinbarung sind in Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage zusammengefasst. Sämtliche Verpflichtungen von New Work und ihrer Organe aus der Delisting-Vereinbarung gelten unter dem Vorbehalt der Prüfung der Angebotsunterlage und den jeweiligen organschaftlichen Treue- und Sorgfaltspflichten (die **Treuepflichten**) gemäß §§ 93 und 116 des Aktiengesetzes (**AktG**). Zudem ist es dem Vorstand und dem Aufsichtsrat (handelnd durch den Delisting-Ausschuss) laut der

Bieterin ausdrücklich vorbehalten, von einer Empfehlung an die New Work-Aktionäre, insbesondere durch Abgabe einer sog. neutralen Stellungnahme abzusehen.

Laut Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage beabsichtigt der Vorstand von New Work, den Delisting-Antrag mit der Zustimmung des Delisting-Ausschusses nicht später als zwei Bankarbeitstage vor Ablauf der Annahmefrist bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. Zudem beabsichtigen laut Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage die Bieterin und New Work alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Delisting-Antrag zu stellen, damit das Delisting so bald wie möglich nach der Antragstellung wirksam wird.

Die Bieterin und New Work haben laut Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage vereinbart, dass New Work den Delisting-Antrag, das Delisting-Erwerbsangebot und das Delisting während der Vertragslaufzeit der Delisting-Vereinbarung in sämtlichen Veröffentlichungen und Mitteilungen unterstützt, unter anderem in Ad hoc-Mitteilungen, öffentlichen Erklärungen, Pressekonferenzen, Interviews, Roadshows, Investorenkonferenzen und anderen Gelegenheiten. Damit ist keine Pflicht der New Work verbunden, eine positive Antwort über die Angemessenheit der Höhe der im Rahmen des Übernahmeangebots angebotenen Gegenleistung zu treffen. Zudem haben die Bieterin und New Work vereinbart, dass New Work Maßnahmen und Schritte unterlässt, die das Delisting-Erwerbsangebot oder das Delisting beeinträchtigen, stören, behindern, verhindern, verzögern oder anderweitig negativ beeinflussen könnten, und dass New Work sicherstellt, dass jedes andere Mitglied der New Work-Gruppe sowie die Mitglieder der Vertretungsorgane dieser Mitglieder der New Work-Gruppe solche Maßnahmen oder Schritte unterlassen.

Zudem hat sich laut Ziffer 9.2. der Angebotsunterlage New-Work dazu verpflichtet, für die Dauer der Vertragslaufzeit der Delisting-Vereinbarung, weder die Zulassung der New Work-Aktien zum Handel im regulierten Markt einer anderen Wertpapierbörse zu beantragen noch Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, die Einbeziehung der New Work-Aktien in den Freiverkehr einer Börse unmittelbar zu veranlassen, ausdrücklich zu unterstützen oder ausdrücklich zu genehmigen. Zudem beabsichtigt New Work laut Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage, nach vorheriger Abstimmung mit der Bieterin, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der New Work-Aktie in den Freiverkehr mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Delisting, zu beenden.

Laut Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage hat sich die Bieterin zudem verpflichtet, für die Dauer der Vertragslaufzeit der Delisting-Vereinbarung, bestimmte unter Ziffer 10.7 der Angebotsunterlage genannte Strukturmaßnahmen, nicht durchzuführen. Zudem werden die Bieterin und New Work die zukünftige (Re-)Finanzierungsstrategie der Gesellschaft nach Treu und Glauben kooperativ erörtern. Laut der Bieterin werden sich die Bieterin und New Work nach besten Kräften bemühen und einander auf jede wirtschaftlich vertretbare Weise unterstützen, um einen aus dem Delisting resultierenden Refinanzierungsbedarf der New Work-Gruppe so weit wie möglich zu vermeiden und zu begrenzen.

## 1.2 Absichten der Bieterin und der Weiteren die Bieterin Kontrollierenden Personen

Unter Ziffer 10 der Angebotsunterlage gibt die Bieterin an, dass die Bieterin und New Work in der Delisting-Vereinbarung Absichten und Pflichten in Bezug auf das geplante Delisting, die künftige Geschäftstätigkeit von New Work, den Sitz von New Work sowie Standorte wesentlicher Unternehmensteile, die Vermögensverwendung und künftige Verpflichtungen von New Work, die Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen von New Work, den Vorstand und Aufsichtsrat von New Work sowie die Corporate Governance, mögliche Strukturmaßnahmen, die Dividendenpolitik und die Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren die Bieterin Kontrollierenden Personen geäußert haben. Die Absichten und Pflichten der Bieterin und der Weiteren die Bieterin Kontrollierenden Personen werden in Ziffern 10.1 bis 10.9 der Angebotsunterlage erörtert. Die Bieterin gibt an, dass weder die Bieterin noch die Weiteren die Bieterin Kontrollierenden Personen im Zusammenhang mit der Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots keine weiteren als die in den Ziffern 10.1 bis 10.9 genannten Absichten verfolgen.

### 1.2.1 Delisting

Laut Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin gemeinsam mit New Work das Delisting zu bewirken. Hierzu hat New Work eine Delisting-Vereinbarung mit der Bieterin geschlossen, die den unter Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage zusammengefassten Inhalt hat (siehe hierzu auch Abschnitt VII.1.1.2 dieser Stellungnahme).

Sofern die Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag stattgibt, würde die Zulassung der New Work-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) widerrufen werden. Laut der Bieterin würde ein Widerruf mit einer Frist von drei Börsentagen nach der Veröffentlichung des Widerrufs wirksam. Laut Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage wird nach Wirksamwerden des Delisting voraussichtlich auch die *Berlin Second Regulated Market*-Einbeziehung aufgehoben, da die Einbeziehungsvoraussetzungen dann nicht mehr vorliegen.

Ausweislich Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage wird das Delisting insbesondere die folgenden Auswirkungen für die New Work-Aktionäre und die New Work-Aktien haben:

- a. Nach dem Delisting endet der Handel mit New Work-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse. Zudem wird nach § 17 Abs. 2 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr der Börse Berlin (Stand 1. November 2012) im Fall des Delisting auch die *Berlin Second Regulated Market*-Einbeziehung voraussichtlich aufgehoben, da die Einbeziehungsvoraussetzungen dann nicht mehr vorliegen werden. Die New Work-Aktien sind nicht mehr zum Handel im regulierten Markt einer anderen Wertpapierbörse in Deutschland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen und die Gesellschaft hat sich in der Delisting-

Vereinbarung unter anderem für die Dauer der Vertragslaufzeit dazu verpflichtet, es zu unterlassen, eine Zulassung der New Work-Aktien zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu veranlassen. Daher werden New Work-Aktionäre nicht mehr in der Lage sein, ihre New Work-Aktien im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu handeln, was die Liquidität und den Preis der New Work-Aktien beeinträchtigen und zu Kursverlusten führen könnte.

- b. Mit dem Delisting endet zugleich der Handel der New Work-Aktien im elektronischen Handelssystem XETRA.
- c. New Work beabsichtigt nach der Delisting-Vereinbarung ferner, nach Abstimmung mit der Bieterin, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung in den Freiverkehr, soweit diese Einbeziehung auf Antrag der Gesellschaft erfolgte, mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Delisting, zu beenden. Auch wird die Gesellschaft für die Dauer der Vertragslaufzeit ferner keine Zulassung von New Work-Aktien zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse beantragen und keine Maßnahmen ergreifen, die dazu dient, die Einbeziehung von New Work-Aktien in den Freiverkehr einer Börse unmittelbar zu veranlassen, ausdrücklich zu unterstützen oder ausdrücklich zu genehmigen.
- d. Der Beginn oder der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots, der Delisting-Antrag oder die Umsetzung des Delisting könnten die Liquidität und den Börsenkurs der New Work-Aktien beeinträchtigen.
- e. Nach dem Delisting sind bestimmte Rechtsvorschriften, die nur für an der Börse notierte oder gehandelte Wertpapiere gelten, insbesondere Transparenz- und Berichtspflichten, nicht mehr auf die Gesellschaft, die New Work-Aktionäre und die New Work-Aktien anwendbar. Zu diesen Vorschriften zählen unter anderem die §§ 33 ff. und §§ 48 ff. WpHG, die Artikel 7, 17, 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung, **MAR**) sowie die §§ 48 ff. der BörsO FWB. Hierdurch entfällt das Schutzniveau einer Zulassung zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse.
- f. Nach Vollzug des Delisting ist die Gesellschaft nicht mehr verpflichtet, eine Entsprechenserklärung nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben, da der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mehr auf die Gesellschaft anwendbar sein wird.

### **1.2.2 Künftige Geschäftstätigkeit von New Work**

Gemäß Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage ist die Bieterin bereits Mehrheitsaktionärin der New Work und der Auffassung, dass die Gesellschaft eine erfolgreiche Geschäftsstrategie verfolgt. Die Bieterin verfolgt laut Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage daher keine Absichten oder einen (Gesamt-)Plan, die sich auf die Geschäftstätigkeit der

Gesellschaft auswirken könnten. Die New Work-Gruppe soll als eigenständiges Unternehmen unter dem Dach der Burda Digital Unternehmensgruppe fortbestehen. Laut Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage hat sich die Bieterin für die Vertragslaufzeit der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, die Leitlinien der am 11. Januar 2024 per Ad hoc-Mitteilung der Gesellschaft veröffentlichten Geschäftsstrategie zu unterstützen, die insbesondere folgende Elemente beinhaltet: (i) Die Beibehaltung der Gruppenstrategie „*Become Recruiting Partner #1 by winning talents*“, (ii) die Fortsetzung der Repositionierung von XING von einem „Professionellen Netzwerk“ hin zu einem „Jobs-Netzwerk“ mit einer Monetarisierung, vor allem über Recruiting-Lösungen, (iii) die Fortsetzung der Wachstumsstrategie von kununu, des weiteren Ausbaus der kununu-Plattform rund um *Employer Branding Services* und der Nutzung von Synergien zwischen XING und kununu, (iv) die Erhaltung von XING und kununu als Gruppe, da sie sich gegenseitig in ihren Geschäften verstärken und keine Einstellung, Aufspaltung, Abtrennung oder Veräußerung der wesentlichen Geschäftsbereiche von New Work, einschließlich kununu und XING und (v) die Anerkennung des besonderen Know-How und der Erfahrung der Mitarbeiter der Gesellschaft und vor diesem Hintergrund die Fortführung der Personalstrategie.

### **1.2.3 Sitz von New Work, Standorte wesentlicher Unternehmensteile**

Gemäß Ziffer 10.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht und hat sich für die Dauer der Vertragslaufzeit der Delisting-Vereinbarung dazu verpflichtet, den Satzungs- oder Verwaltungssitz von New Work in Hamburg nicht an einen anderen Standort zu verlegen, Standorte wesentlicher Unternehmensteile von New Work zu verlegen oder zu schließen oder die Firma zu ändern.

### **1.2.4 Vermögensverwendung und künftige Verpflichtungen von New Work**

Gemäß Ziffer 10.4 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht und hat sich für die Vertragslaufzeit der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, das Vermögen der New Work nicht zu verwenden oder Verpflichtungen der New Work zu begründen.

### **1.2.5 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen der New Work**

Gemäß Ziffer 10.5 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin hinsichtlich der Arbeitnehmer der New Work-Gruppe und ihrer Beschäftigungsbedingungen die Personalstrategie von New Work fortzuführen. Hierzu hat sich die Bieterin laut Ziffer 10.5 der Angebotsunterlage auch in der Delisting-Vereinbarung für die Dauer der Vertragslaufzeit verpflichtet. Die Bieterin schätzt laut Ziffer 10.5 der Angebotsunterlage zudem das Know-how und die Erfahrung der Mitarbeiter der New Work-Gruppe und beabsichtigt, dass sich für die Mitarbeiter der New Work-Gruppe auch nach der Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots attraktive Perspektiven ergeben. Gemäß Ziffer 10.5 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin auch keine Veränderungen hinsichtlich der Arbeitnehmervertretungen innerhalb der New Work-Gruppe.

## 1.2.6 Vorstand und Aufsichtsrat von New Work; Corporate Governance

Die Bieterin hat laut Ziffer 10.6 volles Vertrauen in die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Bieterin hat weder die Absicht, Veränderungen am gegenwärtigen Vorstand zu veranlassen, noch hat sie die Absicht, die Zusammensetzung des amtierenden Aufsichtsrats zu ändern. Der Vorstand soll die Gesellschaft weiterhin unabhängig (weisungsfrei) und in eigener Verantwortung führen. Laut Ziffer 10.6 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin und hat sich unter der Delisting-Vereinbarung für die Dauer der Vertragslaufzeit verpflichtet, (i) nicht auf die Entscheidung des amtierenden Aufsichtsrats zur Besetzung oder Erweiterung des Vorstands Einfluss zu nehmen und (ii) den Aufsichtsrat weiterhin mit einer angemessenen Anzahl von der Bieterin und ihrem Management unabhängigen Mitgliedern, und im Falle einer Besetzung aus sechs oder mehr Mitgliedern, mindestens drei von der Bieterin und ihrem Management unabhängigen Mitgliedern, zu besetzen.

## 1.2.7 Mögliche Strukturmaßnahmen

Ausweislich Ziffer 10.7 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin und hat sich für die Dauer der Vertragslaufzeit der Delisting-Vereinbarung dazu verpflichtet, wie in der Delisting-Vereinbarung festgelegt, für die Dauer der Vertragslaufzeit der Delisting-Vereinbarung, die New Work nicht zur Durchführung bestimmter Strukturmaßnahmen auf Ebene der Gesellschaft zu veranlassen bzw. keine dieser Strukturmaßnahmen durchzuführen und/oder entsprechende Beschlussfassungen in der New Work-Hauptversammlung zu unterstützen. Laut der Angebotsunterlage umfasst diese Verpflichtung (i) den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags zwischen der New Work als beherrschtem und der Bieterin als herrschendem Unternehmen gemäß §§ 291 ff. AktG, (ii) die Änderung der Rechtsform der Gesellschaft durch Formwechsel gemäß §§ 190 ff. des Umwandlungsgesetzes (*UmwG*), (iii) die Durchführung eines aktienrechtlichen Squeeze-Out gemäß §§ 327a ff. AktG oder eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG, (iv) die Verwendung des Vermögens der New Work, insbesondere unter Schaffung eines Cash Pool-Systems zwischen New Work und der Bieterin und/oder verbundener Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG der Bieterin, einschließlich der Gewährung von Upstream-Darlehen oder der Stellung von Sicherheiten durch die Gesellschaft, (v) den Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte der Gesellschaft sowie (vi) die Liquidation der Gesellschaft.

Gemäß Ziffer 10.7 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots und nach Ablauf der Verpflichtungen unter der Delisting-Vereinbarung, die Bewirkung der Übertragung der New Work-Aktien, die von den verbleibenden New Work-Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Situation zu prüfen (sog. *Squeeze-Out*), wenn die Bieterin die hierfür relevanten Schwellenwerte erreicht. Ausweislich der Angebotsunterlage könnte die Bieterin die jeweils relevanten Schwellenwerte (siehe hierzu Ziffern 14.3 und 14.4 der Angebotsunterlage und Abschnitt VIII.2 dieser Stellungnahme) gegebenenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt durch börsliche

oder außerbörsliche Erwerbe von New Work-Aktien erreichen. Ausweislich der Angebotsunterlage in Ziffer 10.7 könnte die Höhe der von der Bieterin im Rahmen eines solchen Squeeze Out an die ausscheidenden New Work-Aktionäre zu zahlende angemessene Barabfindung dem Wert des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

Die Bieterin könnte laut der Angebotsunterlage gemäß Ziffer 10.7 den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit New Work gemäß §§ 291 ff. AktG prüfen, wenn das Delisting-Erwerbsangebot vollzogen, die Verpflichtungen unter der Delisting-Vereinbarung abgelaufen sind und die Bieterin mindestens 75 % der Stimmenmehrheit der New Work-Aktien auf der New Work-Hauptversammlung hält. Die Bieterin weist darauf hin, dass sie die für die Zustimmung zu einem solchen Vertrag erforderliche Mehrheit in der New Work-Hauptversammlung unter Umständen sogar dann erreichen könnte, wenn sie nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots weniger als 75 % der dann ausstehenden New Work-Aktien hält (siehe hierzu Ziffer 14.5 der Angebotsunterlage). Die Bieterin beabsichtigt ausweislich der Ziffer 10.7 der Angebotsunterlage weder, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit New Work gemäß den §§ 291 ff. AktG abzuschließen, noch ist sie zur Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots oder aus anderen Gründen auf den Abschluss eines solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags angewiesen.

Die Bieterin weist in Ziffer 10.7 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die in der New Work verbleibenden Aktionäre im Falle des vorgenannten Vertragsschlusses eingeschränkte Rechte hätten, einschließlich eingeschränkter Möglichkeiten an den Gewinnen der New Work teilzuhaben. Die New Work-Aktionäre, die ihre Aktien nicht in das Delisting-Erwerbsangebot eingereicht haben, könnten in diesem Fall wählen, entweder (i) weiterhin New Work-Aktien zu halten und zum Erhalt eines angemessenen jährlichen Ausgleichs nach § 304 AktG berechtigt zu sein oder (ii) ihre New Work-Aktien umzutauschen und dafür eine angemessene Barabfindung gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG zu erhalten. Die Bieterin weist darauf hin, dass die angemessene Barabfindung wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, niedriger oder auch höher sein könnte.

Ausweislich Ziffer 10.7 der Angebotsunterlage hat sich die Bieterin unter der Delisting-Vereinbarung für die Vertragslaufzeit verpflichtet, die oben genannten Strukturmaßnahmen nicht auf Ebene der New Work durchzuführen, behält sich aber darüber hinaus die Prüfung weiterer möglicher Strukturmaßnahmen vor.

### **1.2.8 Dividendenpolitik**

Ausweislich Ziffer 10.8 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, die bisherige Dividendenpolitik der New Work im Rahmen des rechtlich Zulässigen fortzuführen.

### **1.2.9 Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren die Bieterin Kontrollierenden Personen**



Die Bieterin und die Weiteren die Bieterin Kontrollierenden Personen verfolgen gemäß Ziffer 10.9 der Angebotsunterlage mit dem Delisting-Erwerbsangebot keine Absichten im Hinblick auf sich selbst. Ausweislich Ziffer 10.9 der Angebotsunterlage haben die Bieterin oder die Weiteren die Bieterin Kontrollierenden Personen, ausgenommen die in Ziffer 13 der Angebotsunterlage erläuterten erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin (siehe hierzu Ziffer 13 der Angebotsunterlage), nicht die Absicht, den Gesellschaftszweck, das zukünftige operative Geschäft, den Sitz oder den Standort von wesentlichen Unternehmensteilen, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter oder die Mitglieder der Organe zu verändern oder wesentliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen der Bieterin oder der Weiteren die Bieterin Kontrollierenden Personen einzuleiten.

## **2. Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für New Work**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben den in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergrund und die Absichten der Bieterin sorgfältig und eingehend geprüft. Die gemeinsamen Übereinkünfte sowie Bestimmungen zur Durchführung des Delisting sind in der Delisting-Vereinbarung (siehe bereits Abschnitt VII.1.1.2 dieser Stellungnahme) niedergelegt worden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die in der Angebotsunterlage bekundeten Absichten der Bieterin und ihre möglichen Folgen für die Zukunft von New Work und ihrer Geschäftstätigkeit vorteilhaft sind, weshalb sie diese unterstützen.

### **2.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat unterstützen den unter Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage dargelegten Hintergrund zum Delisting-Erwerbsangebot, denn nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats befindet sich New Work gegenwärtig in einer Transformationsphase. Mit Ad hoc-Mitteilung vom 11. Januar 2024 hat New Work bereits ein Investitionsprogramm sowie einen umfassenden Umbau der Organisationsstruktur angekündigt. Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats unterstützt der mit der Delisting-Vereinbarung und dem Delisting-Erwerbsangebot eingeschlagene Rückzug vom regulierten Kapitalmarkt, den eingeschlagenen transformativen Prozess, denn hierdurch wird die Gesellschaft von zahlreichen rechtlichen Pflichten entlastet, die den Transformationsprozess erschweren könnten („Pausenknopf“). Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist in diesem Zusammenhang gerade der Wegfall der mit der Börsennotierung einhergehenden notwendigen Kapitalmarktkommunikation, insbesondere in Form von Quartalsberichten und der Ad hoc-Publizitätspflicht als Erleichterung der internen und externen Kommunikation für die Gesellschaft zu begreifen, wodurch die Gesellschaft in der andauernden Transformationsphase erheblich entlastet wird. Die Ausführungen der Bieterin in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage sind daher aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat zutreffend. Zugleich befürworten der Vorstand und der Aufsichtsrat das geplante Delisting vor dem Hintergrund eines gegenüber nichtbörsennotierten Wettbewerbern bestehenden Wettbewerbsnachteils, da diese nicht von den

umfassenden regulatorischen Verpflichtungen der Börsennotierung betroffen sind und somit komplikationsfreier und kostenschonender auf ein sich veränderndes Marktumfeld reagieren können.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat befürworten das Delisting schon vor dem Hintergrund der freiwerdenden Managementkapazität und den von der Bieterin unter Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage zutreffend ausgeführten Gründen. Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats führt das Delisting außerdem zu einer erheblichen Reduktion von internem Arbeitsaufwand und von Mehrkosten, denn börsennotierte Gesellschaften unterliegen in aktien- und aufsichtsrechtlicher Hinsicht einem Sonderrecht. Mit Blick auf ein sich ständig verschärfendes Sanktionsregime erfordert die Einhaltung dieses „Börsen-Sonderrechts“ eine effektive Compliance-Organisation, die Managementkapazitäten bindet.

Insgesamt sind der Vorstand und der Aufsichtsrat daher derselben Ansicht wie die Bieterin, d.h. dass die Börsennotierung für New Work mittlerweile mehr Nachteile als Vorteile bringt.

## **2.2 Delisting-Vereinbarung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass die Bieterin mit dem Abschluss der Delisting-Vereinbarung ein geordnetes Verfahren ermöglicht. Diese Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats beruht insbesondere darauf, dass die Delisting-Vereinbarung einen präzisen Zeitplan hinsichtlich der Durchführung des Delisting-Verfahrens und eine korrespondierende Verpflichtung der Vertragsparteien vorsieht, sich nach besten Kräften zu bemühen, diesen einzuhalten. Zum anderen beinhaltet die Delisting-Vereinbarung auch zahlreiche Regelungen, die das gemeinsame und koordinierte Vorgehen der Vertragsparteien untereinander sicherstellen. Dies schafft Klarheit und eine stabile Grundlage für eine künftige Zusammenarbeit zwischen der New Work und Burda Digital.

## **2.3 Delisting**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen insbesondere auch die von der Bieterin dargestellten Auswirkungen für die New Work-Aktien und die New Work-Aktionäre durch das Delisting (hierzu Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage und Abschnitt VII.1.2.1 dieser Stellungnahme.

## **2.4 Künftige Geschäftstätigkeit von New Work**

Die Bieterin ist derzeit bereits Mehrheitsaktionärin der New Work und ist ausweislich Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage der Auffassung, dass die New Work eine erfolgreiche Geschäftsstrategie verfolgt. Insbesondere erkennen Vorstand und Aufsichtsrat an, dass die Bieterin mit dem Delisting-Erwerbsangebot keinen (Gesamt-)Plan verfolgt, der sich auf die Geschäftstätigkeit der New Work-Gruppe auswirken könnte. Dass die New Work-Gruppe weiterhin als eigenständige Unternehmensgruppe unter dem Dach der Burda Digital-Unternehmensgruppe fortbestehen soll, begrüßen Vorstand und

Aufsichtsrat besonders. Die von der Bieterin in Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage geäußerte Absicht und zudem für die Dauer der Delisting-Vereinbarung bestehende Pflicht der Bieterin, die Leitlinien der am 11. Januar 2024 per Ad hoc-Mitteilung veröffentlichte Geschäftsstrategie der Gesellschaft zu unterstützen, stellt nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Stärkung der operativen Eigenständigkeit von New Work dar. Vor diesem Hintergrund sind Vorstand und Aufsichtsrat daher der Überzeugung, dass New Work auch nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots und des Delisting ihre bisherige Geschäftstätigkeit fortführen und ihre strategischen Ziele fokussierter und schneller verfolgen kann.

## **2.5 Sitz von New Work; Standorte wesentlicher Unternehmensteile**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, den Satzungs- oder Verwaltungssitz von New Work in Hamburg nicht an einen anderen Standort zu verlegen, Standorte wesentlicher Unternehmensteile von New Work zu verlegen oder zu schließen oder die Firma zu ändern, sowie den Umstand, dass sich die Bieterin hierzu jedenfalls für die Dauer der Vertragslaufzeit der Delisting-Vereinbarung verpflichtet hat.

## **2.6 Vermögensverwendung und künftige Verpflichtungen von New Work**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, das Vermögen der New Work nicht zu verwenden oder Verpflichtungen der New Work zu begründen, sowie den Umstand, dass sich die Bieterin hierzu jedenfalls für die Dauer der Vertragslaufzeit der Delisting-Vereinbarung verpflichtet hat.

## **2.7 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen der New Work**

Von besonderer Wichtigkeit sind für den Vorstand und den Aufsichtsrat die Absichtserklärungen und die entsprechende Verpflichtung der Bieterin im Hinblick auf die Arbeitnehmer der New Work und ihre Beschäftigungsbedingungen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen die Ansicht der Bieterin, dass das Know-how und die Erfahrung der Mitarbeiter der New Work-Gruppe maßgeblich zu dem bisherigen und künftigen Erfolg der New Work-Gruppe beitragen und begrüßen daher, dass die Bieterin diesbezüglich keine Änderungen vorzunehmen beabsichtigt und anstrebt, dass sich auch nach der Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots unverändert attraktive berufliche Perspektiven für die Arbeitnehmer von New Work bieten sollen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass sich die Bieterin hierzu für die Dauer der Vertragslaufzeit der Delisting-Vereinbarung verpflichtet hat.

Dass die Bieterin keine Absichten in Bezug auf die Arbeitnehmervertretungen der New Work-Gruppe hat, nehmen der Vorstand und der Aufsichtsrat ebenfalls positiv zur Kenntnis

## **2.8 Vorstand und Aufsichtsrat von New Work; Corporate Governance**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen das geäußerte Vertrauen der Bieterin in den Vorstand und den Aufsichtsrat sowie in deren gegenwärtige Besetzung. Insbesondere die Absicht der Bieterin, nicht auf personelle Veränderungen im Vorstand hinzuwirken und dass der Vorstand von New Work die Gesellschaft weiterhin unabhängig (weisungsfrei) und in eigener Verantwortung führen soll, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat in besonderem Maße. Gleiches gilt für die Absicht der Bieterin, die bestehende Zusammensetzung des Aufsichtsrats personell nicht zu verändern.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat unterstützen gleichermaßen, dass die Bieterin beabsichtigt und sich für die Dauer der Delisting-Vereinbarung dazu verpflichtet hat, den Aufsichtsrat weiterhin mit einer angemessenen Anzahl von der Bieterin und ihrem Management unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern, im Fall der Besetzung des Aufsichtsrats mit sechs oder mehr Mitgliedern mit mindestens drei unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern, zu besetzen.

## **2.9 Mögliche Strukturmaßnahmen**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin, abgesehen von dem Delisting, derzeit keine Strukturmaßnahmen beabsichtigt und sich verpflichtet hat, wesentliche Strukturmaßnahmen für die Dauer der Laufzeit der Delisting-Vereinbarung nicht durchzuführen.

Insbesondere begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin derzeit weiterhin nicht die Absicht hat, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG mit der New Work abzuschließen und für die Laufzeit der Delisting-Vereinbarung eine entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, insbesondere in Anbetracht der fortlaufenden Transformationsphase. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen es ebenfalls, dass sich die Bieterin in der Delisting-Vereinbarung für die Dauer ihrer Vertragslaufzeit, darüber hinaus zur Nichtdurchführung der weiteren unter Ziffer 10.7 der Angebotsunterlage genannten Strukturmaßnahmen verpflichtet hat. Dies umfasst neben dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags die folgenden aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat gewichtigen Maßnahmen: die Änderung der Rechtsform der Gesellschaft durch Formwechsel, die Durchführung eines aktienrechtlichen- oder umwandlungsrechtlichen Squeeze Out (dazu sogleich genauer), die Verwendung des Vermögens der Gesellschaft, den Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte der Gesellschaft und die Liquidation der Gesellschaft.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten es zudem für plausibel und – in Betracht der erheblichen Beteiligung der Bieterin – für üblich, dass die Bieterin den Vorbehalt geäußert hat, nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots und nach Ablauf der Vertragslaufzeit der Delisting-Vereinbarung, vorbehaltlich des Erreichens der jeweils erforderlichen relevanten Schwellenwerte unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Situation zu prüfen, ob die Übertragung der New Work-Aktien, die von den

verbleibenden New Work-Aktionären gehalten werden, im Rahmen eines aktienrechtlichen Squeeze-Out gem. §§ 327a ff. AktG oder eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out gem. § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG auf die Bieterin erreicht werden kann. Gleiches gilt nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats für den Vorbehalt der Bieterin nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots und nach Ablauf der Verpflichtungen unter der Delisting-Vereinbarung, den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit New Work durch die Bieterin zu prüfen.

Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats handelt es sich bei den von der Bieterin vorbehaltenen Strukturmaßnahmen um übliche Maßnahmen, die in Folge eines Delisting-Erwerbsangebots erwogen werden. Sowohl der Vorbehalt der Prüfung eines aktienrechtlichen und übernahmerechtlichen Squeeze-Out – auch wenn das Erreichen der dafür erforderlichen Schwelle von 95 % bzw. 90 % des Grundkapitals der Gesellschaft durch das Delisting-Erwerbsangebot aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat nicht gesichert erscheint – und der Vorbehalt des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots und nach Ablauf der Laufzeit der Delisting-Vereinbarung am 31. August 2025 sind nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Bieterin nachvollziehbare Entscheidungen.

## **2.10 Dividendenpolitik**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin die bisherige Dividendenpolitik der New Work fortzuführen beabsichtigt.

## **2.11 Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und die Weiteren die Bieterin Kontrollierenden Personen**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten die Aussagen der Bieterin in Ziffer 10.9 der Angebotsunterlage in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren die Bieterin Kontrollierenden Personen für plausibel.

## **VIII. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NEW WORK AKTIONÄRE**

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den New Work-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem New Work-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Der Vorstand und der Aufsichtsrat raten den New Work-Aktionären, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob New Work-Aktionäre durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den New

Work-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

## **1. Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots**

New Work-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

New Work-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Wertes der New Work-Aktien oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen profitieren. Andererseits tragen New Work-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, auch nicht mehr die Risiken, die aus negativen Entwicklungen der Gesellschaft resultieren können.

Mit der Übertragung der New Work-Aktie bei Vollzug des Angebots werden auch alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht, auf die Bieterin übertragen.

Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffern 16.1 und 16.2 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Es ist laut Ziffer 15.6 der Angebotsunterlage nicht beabsichtigt, eine Zulassung zum Börsenhandel der Zum Verkauf eingereichten New Work-Aktien zu organisieren oder zu beantragen. New Work-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung ihrer New Work-Aktien in ISIN DE000NWRK1V7 ihre Zum Verkauf eingereichten New Work-Aktien nicht mehr über die Börse handeln.

Mit dem Vollzug des Delisting verlieren New Work-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen oder angenommen haben, ihre Mitgliedschaftsrechte.

Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender New Work-Aktien (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse New Work-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den New Work-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktien erwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die New Work-Aktionäre. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb

der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse New Work-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen New Work-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.

New Work-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (vgl. näher die Ausführungen unter Ziffer 10.7, Ziffer 14.3 und Ziffer 14.4 der Angebotsunterlage). Etwaige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert eines Unternehmens bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten dem Betrag des Angebotspreises entsprechen, könnten jedoch auch darüber oder auch darunter liegen. Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt Abfindungsbeträge über dem Betrag des Angebotspreises liegen könnten. Auch wenn sie höher ausfallen, haben die das Angebot annehmende New Work-Aktionäre keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.

## **2. Auswirkungen des Delisting-Erwerbsangebots auf die New Work-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot nicht annehmen**

New Work-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebots nicht annehmen und ihre New Work-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert New Work-Aktionäre. New Work-Aktien, für welche das Delisting-Erwerbsangebot nicht angenommen wird, können weiterhin an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, jedoch nur solange die Börsennotierung fortbesteht.

New Work-Aktionäre sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage und die folgenden Hinweise beachten:

Sie tragen die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der New Work-Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen. Nach Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage weist auch die Bieterin darauf hin, dass der gegenwärtige Börsenkurs der New Work den Umstand reflektiert, dass die Bieterin ein Delisting-Erwerbsangebot über EUR 66,25 je New Work-Aktie veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Kurs der New Work nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots weiter auf dem derzeitigen Kursniveau bewegen wird, oder darunter oder darüber liegen wird.

Es kann in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass sich, beispielsweise nach Vollzug des Angebots, der Delisting-Antrag nachteilig auf den Börsenkurs bzw. den Wert der New Work-Aktien auswirken wird.

Selbst wenn sich ein Delisting verzögert oder gar nicht stattfinden sollte, wird die Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots vermutlich zu einer Verringerung des Streubesitzes von New Work-Aktien führen. Es ist demnach zu erwarten, dass Angebot und Nachfrage für New Work-Aktien nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots geringer als heute sein werden, sodass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in New Work-

Aktien nicht mehr gewährleistet sein könnte oder sogar überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfinden könnte. Dies könnte dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden könnten. Ferner könnte eine geringe Liquidität der New Work-Aktien zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen oder Kursverlusten der New Work-Aktien als in der Vergangenheit führen. Hierauf weist die Bieterin unter Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage auch explizit hin.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin bereits 4.171.609 New Work-Aktien, was etwa 74,22 % des derzeit ausgegebenen Grundkapitals und der Stimmrechte an New Work entspricht. Die Bieterin könnte nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots über eine noch höhere Stimmrechtsmehrheit in der New Work-Hauptversammlung verfügen und wird – abhängig von der Annahmquote – über die erforderliche Stimmenmehrheit bzw. Beteiligung am Grundkapital der New Work verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen in der New Work-Hauptversammlung durchsetzen zu können. Dazu gehören beispielsweise die Wahl und Abberufung von Aktionärsvertretern des Aufsichtsrats, die Erteilung bzw. Verweigerung der Entlastung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitsanforderungen erfüllt sind, der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie die Zustimmung zu Unternehmensverträgen wie einem Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag, Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der New Work. Auf die wahrscheinliche Möglichkeit der Durchsetzung wesentlicher relevanter Strukturmaßnahmen durch die Bieterin, welche eine qualifizierte Mehrheit in der New Work-Hauptversammlung erfordern, weist die Bieterin in der Angebotsunterlage unter Ziffer 14.5 hin. Ebenso besteht nach der Bieterin die Möglichkeit, dass die Bieterin in Abhängigkeit der Hauptversammlungspräsenz 75 % der gültig abgegeben Stimmen bzw. des vertretenen Grundkapitals auf der New Work-Hauptversammlung ausüben kann, wenn sie weniger als 75 % aller New Work Aktien hält. Auf der ordentlichen New Work-Hauptversammlung 2024 waren etwa 91,6 % des Grundkapitals von New Work vertreten, sodass bereits ein Aktienpaket von 68,7 % ausreichte, um eine 75 %-Mehrheit auszuüben, sodass die bereits von der Bieterin gehaltene Kapitalmehrheit ausreichen könnte, um über wesentliche relevante Strukturmaßnahmen zu entscheiden.

Nur bei einigen der vorgenannten Maßnahmen würde die Bieterin nach deutschem Recht verpflichtet sein, den Minderheitsaktionären, auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der New Work, ein Angebot zum Erwerb ihrer New Work-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder eine andere Abfindung zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der New Work-Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse berücksichtigen müsste und durch ein Wertgutachten zu fundieren ist, könnte ein derartiges Abfindungsangebot dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen (siehe hierzu insbesondere die Ziffern 10.7, 14.3 und 14.4 der Angebotsunterlage sowie Abschnitt VII.1.2.7 dieser Stellungnahme). Die Bieterin hat sich allerdings in der Delisting-Vereinbarung dazu verpflichtet, bestimmte Strukturmaßnahmen, insbesondere den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder



Gewinnabführungsvertrags mit der New Work, für die Dauer der Vertragslaufzeit der Delisting-Vereinbarung nicht durchzuführen (siehe hierzu Abschnitt VII.1.2.7 dieser Stellungnahme).

Die Bieterin könnte eine Übertragung der New Work-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (Squeeze-Out), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an New Work-Aktien hält (siehe hierzu insbesondere Ziffer 10.7, Ziffer 14.3 und Ziffer 14.4 der Angebotsunterlage sowie Abschnitt VII.1.2.7 dieser Stellungnahme).

## **IX. INTERESSEN DER MITGLIEDER DER FÜHRUNGSGREMIEN VON NEW WORK**

Der Aufsichtsrat von New Work besteht zurzeit aus den folgenden sechs Mitgliedern: Tom Bureau (Aufsichtsratsvorsitzender), Dr. Johannes Meier, Dr. Jörg Lübcke, Jean-Paul Schmetz, Anette Weber und Dr. Katharina Herrmann. Tom Bureau ist zugleich Geschäftsführer (CEO) der Burda International Holding GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die Burda GmbH ist. Die Burda GmbH wiederum ist Alleinaktionärin der Bieterin. Frau Dr. Herrmann ist geschäftsführende Direktorin der Hubert Burda Media Holding Geschäftsführung SE, welche die Komplementärin der HBMH KG ist, die sämtliche Geschäftsanteile an der Alleinaktionärin der Bieterin hält. Herr Jean-Paul Schmetz ist Chief Scientist bei der HBMH KG, welche sämtliche Geschäftsanteile an der Alleinaktionärin der Bieterin hält.

Zur Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte durch die Mitwirkung der in einer Nähebeziehung zur Bieterin stehenden Aufsichtsratsmitglieder im Aufsichtsrat, wurde aus der Mitte des Aufsichtsrats ein Delisting-Ausschuss eingerichtet, der aus den drei Aufsichtsratsmitgliedern Dr. Johannes Meier (Vorsitzender des Delisting-Ausschusses), Dr. Jörg Lübcke und Anette Weber besteht. Dem Delisting-Ausschuss sind von dem Aufsichtsrat die Beratungen des Vorstands und die Beschlussfassungen betreffend das Delisting und das Delisting-Erwerbsangebot übertragen worden. Insbesondere wurde dem Delisting-Ausschuss von dem Aufsichtsrat die Aufgabe übertragen, über die vom Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG abzugebende Stellungnahme zu beschließen. Die Mitglieder des Delisting-Ausschusses stehen nach ihrer persönlichen Einschätzung in keiner Nähebeziehung zur Bieterin, ihrem Management und den Weiteren die Bieterin Kontrollierenden Personen (mit Ausnahme ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat).

Die Vorstandsvorsitzende Petra von Strombeck und das Vorstandsmitglied Ingo Chu haben keine Mandate und Funktionen bei der Bieterin oder den Weiteren die Bieterin Kontrollierenden Personen oder deren Tochterunternehmen inne (mit Ausnahme ihrer Mitgliedschaft im Vorstand).

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf New Work oder ihre Führungsgremien ausgeübt. Insbesondere sind den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit dem Delisting-

Erwerbsangebot keine finanziellen oder sonstigen geldwerten Vorteile von der Bieterin oder den Weiteren Bieterin Kontrollierenden Personen gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt worden.

## **X. ABSICHT ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS**

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats halten zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme wie folgt New Work-Aktien und werden, soweit diese New Work-Aktien halten, das Angebot jeweils nicht annehmen.

Die Vorstandsvorsitzende Petra von Strombeck hält unmittelbar insgesamt 1.600 New Work-Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme und beabsichtigt nicht, das Angebot anzunehmen.

Das Vorstandsmitglied Ingo Chu hält unmittelbar insgesamt eine (1) New Work-Aktie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme und beabsichtigt nicht, das Angebot anzunehmen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende Tom Bureau hält weder mittelbar noch unmittelbar New Work-Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

Das Aufsichtsratsmitglied Dr. Johannes Meier hält unmittelbar insgesamt 1.000 New Work-Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme und beabsichtigt nicht, das Angebot anzunehmen.

Das Aufsichtsratsmitglied Dr. Jörg Lübcke hält weder mittelbar noch unmittelbar New Work-Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

Das Aufsichtsratsmitglied Jean-Paul Schmetz hält weder mittelbar noch unmittelbar New Work-Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

Das Aufsichtsratsmitglied Anette Weber hält unmittelbar insgesamt 155 New Work-Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme und beabsichtigt nicht, das Angebot anzunehmen.

Das Aufsichtsratsmitglied Dr. Katharina Herrmann hält weder mittelbar noch unmittelbar New Work-Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

## **XI. ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben unter Würdigung sämtlicher aus ihrer Sicht relevanter Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung der Angebotsunterlage und der das Angebot begleitenden Umstände, das Angebot der Bieterin jeweils eigenständig und unabhängig voneinander sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat unterstützen die Abgabe des Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin danach in ihrer Gesamtheit und sind der Auffassung, dass das Delisting im besten Interesse der Gesellschaft liegt.

Die von der Bieterin in der Angebotsunterlage und in der Delisting-Vereinbarung geäußerten Absichten und getroffenen Vereinbarungen im Hinblick auf New Work und die New Work-Gruppe bewerten der Vorstand und der Aufsichtsrat als positiv. Der mit der Delisting-Vereinbarung und dem Delisting-Erwerbsangebot eingeschlagene Rückzug der Gesellschaft vom regulierten Kapitalmarkt unterstützt den eingeschlagenen transformativen Prozess, in welchem sich New Work nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats befindet. Durch das Delisting wird die Gesellschaft von zahlreichen rechtlichen Pflichten entlastet, die den Transformationsprozess erschweren könnten („Pausenknopf“). Gerade der Wegfall der mit der Börsennotierung einhergehenden notwendigen Handels- und Kapitalmarktregulierung, insbesondere in Form von Quartalsberichten und der Ad hoc-Publizitätspflicht, ist aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats als Erleichterung der internen und externen Kommunikation für die Gesellschaft zu begreifen, wodurch die Gesellschaft in der andauernden Transformationsphase erheblich entlastet werden könnte. Zugleich befürworten der Vorstand und der Aufsichtsrat das geplante Delisting vor dem Hintergrund eines gegenüber nichtbörsennotierten Wettbewerbern bestehenden Wettbewerbsnachteils, da diese nicht von den umfassenden regulatorischen Verpflichtungen der Börsennotierung betroffen sind und somit komplikationsfreier und kostenschonender auf ein sich veränderndes Marktumfeld reagieren können. Ebenfalls als positiv bewerten der Vorstand und der Aufsichtsrat die durch das Delisting freiwerdenden Managementkapazitäten, denn das Delisting führt zu einer Verschlankung der mit Blick auf ein bestehendes „Börsen-Sonderrecht“ erforderlichen Compliance-Organisation der Gesellschaft, sowie die mit dem Delisting einhergehende Senkung von Verwaltungskosten. Insgesamt bewerten der Vorstand und der Aufsichtsrat die mit dem Delisting einhergehenden Folgen für die New Work, insbesondere aufgrund der in der anhaltenden Transformationsphase erforderlichen Steigerung der unternehmerischen und strategischen Flexibilität, als positiv.

Diese positive Gesamtwürdigung der Folgen des Delisting gilt nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere auch deshalb, da durch die bereits abgeschlossene Delisting-Vereinbarung – jedenfalls für die Dauer ihrer Vertragslaufzeit – zentrale Schutzinteressen der Gesellschaft und ihrer wesentlichen Stakeholder rechtsverbindlich abgesichert werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten allerdings den von der Bieterin angebotenen Angebotspreis für zu niedrig und daher aus finanzieller Sicht für nicht angemessen. Der Angebotspreis übersteigt zwar den volumengewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Ankündigung des Angebots und entspricht nach Angaben der Bieterin dem höchsten Preis, den die Bieterin in den letzten sechs Monaten vor Ankündigung des Angebots aufgrund eines sog. Vorerwerbs für New Work-Aktien bezahlt hat. Der Vorstand und der Aufsichtsrat schätzen jedoch die langfristige Ertragskraft und die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten – und damit den inneren Unternehmenswert – der New Work höher ein.

Unter Berücksichtigung sämtlicher vorstehender Ausführungen in dieser Stellungnahme, insbesondere unter Berücksichtigung des nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht angemessenen Angebotspreises aber der gleichzeitig im Unternehmensinteresse liegenden Folgen des Delisting, können Vorstand und Aufsichtsrat den New Work-Aktionären weder empfehlen, das Angebot anzunehmen, noch ihnen empfehlen, das Angebot nicht anzunehmen, so dass sie sich einer Empfehlung enthalten (sog. neutrale Stellungnahme).

Alle New Work-Aktionäre müssen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes der New Work-Aktien (auch unter Berücksichtigung des Delisting) in jedem Einzelfall selbst entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Den Vorstand und den Aufsichtsrat trifft vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nichtannahme des Angebots für einen New Work-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben. Insbesondere geben der Vorstand und der Aufsichtsrat keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft, etwa bei Durchführung einer Strukturmaßnahme, eine höhere oder niedrigere Gegenleistung als im Angebot festgesetzt werden könnte, auf die die New Work-Aktionäre, die das Angebot annehmen, dann keinen Anspruch haben werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben den Inhalt dieser Begründeten Stellungnahme jeweils einstimmig beschlossen. Die Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme durch den Aufsichtsrat erfolgte dabei im und durch den Delisting-Ausschuss. Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde sowohl vom Vorstand am 16. Juli 2024 als auch vom Aufsichtsrat, letzterer handelnd durch den Delisting-Ausschuss, am 22. Juli 2024 – jeweils nach letztmaliger Vorabdiskussion des finalen Entwurfs – abschließend besprochen.

Hamburg, den 22. Juli 2024

## **New Work SE**

**Der Vorstand**

**Der Aufsichtsrat handelnd durch den  
Delisting-Ausschuss**

**Anlage 1**

Liste sämtlicher Tochterunternehmen der New Work SE

## ANLAGE 1 – TOCHTERUNTERNEHMEN DER NEW WORK SE

Mit der NEW WORK SE gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Sitz</b>
1.	NEW WORK AUSTRIA XING kununu onlyfy GmbH	Wien, Österreich
2.	NEW WORK XING AG in Liquidation	Zürich, Schweiz
3.	New Work Networking Spain SL	Barcelona, Spanien
4.	New Work Networking Portugal Unipessoal Lda.	Matosinhos, Portugal
5.	New Work Young Professionals GmbH	Hamburg, Deutschland
6.	InterNations GmbH	München, Deutschland
7.	Prescreen GmbH i.L.	Berlin, Deutschland
8.	kununu GmbH	Hamburg, Deutschland